

Stenographisches Protokoll

220. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 23. Juli 1964

Tagesordnung

1. Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes
2. Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
3. Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952
4. Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele in Innsbruck 1964
5. Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind
6. Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates, betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder bzw. die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder
7. Überwachungsgebührengesetz
8. Internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe
9. Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen
10. Einkommensteuernovelle 1964
11. Neuerliche Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes
12. Ausfuhrförderungsgesetz 1964
13. Neuerliche Abänderung des Beförderungsteuergesetzes 1953
14. Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt

Inhalt

Bundesrat

Schlußansprache des Vorsitzenden Bezucha (S. 5413)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5384)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5384)
kein Einspruch (S. 5385)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juli 1964:

Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929
Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5385)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 5386)

Entschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (S. 5386) — Annahme (S. 5388)

kein Einspruch (S. 5388)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele in Innsbruck 1964

Berichterstatter: Winetzhammer (S. 5388)

Redner: Ing. Guglberger (S. 5388)

kein Einspruch (S. 5389)

Gemeinsame Beratung über

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind

Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder bzw. die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5390)

Kenntnisnahme der beiden Berichte (S. 5391)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Überwachungsgebührengesetz

Berichterstatter: Bischof (S. 5391)

kein Einspruch (S. 5391)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 5391)

kein Einspruch (S. 5391)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen

Berichterstatter: Gugg (S. 5392)

Redner: Porges (S. 5393) und DDr. Pitschmann (S. 5395)

Entschließung, betreffend Milderung der Umsatzsteuerbelastung für bestimmte Umsätze (S. 5393) — Annahme (S. 5396)

kein Einspruch (S. 5396)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 16. Juli 1964:

Einkommensteuernovelle 1964

Neuerliche Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5396 und S. 5398)

Redner: Titze (S. 5398) und Dr. Goëss (S. 5400)

Entschließung, betreffend Studienbeihilfen und Kinderermäßigung (S. 5398) — Annahme (S. 5403)

kein Einspruch (S. 5403)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Ausfuhrförderungsgesetz 1964

Berichterstatter: Gugg (S. 5403)

Redner: Sekanina (S. 5404) und DDr. Pitschmann (S. 5406)

kein Einspruch (S. 5408)

5384

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Neuerliche Abänderung des Beförderungsteuergesetzes 1953

Berichterstatter: Mantler (S. 5408)

Redner: DDr. Pitschmann (S. 5409)

kein Einspruch (S. 5409)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5410)

Redner: Dr. Koubek (S. 5410)

kein Einspruch (S. 5413)

Eingebracht wurde

Antrag der Bundesräte

Appel, Panzenböck, Novak und Genossen,
betreffend Durchführung der Schulgesetze
(6/A-BR/64)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Bezucha**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 220. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürkle, Ing. Harramach, Eggendorfer, Doktor Schnitzer, Dr. Koref und Maria Hagleitner.

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der Tagesordnung unter einem abzuführen:

über die Punkte 2 und 3; es sind dies: neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952;

weilers über die Punkte 5 und 6; es sind dies: Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, und Bericht zur Entschließung des Bundesrates betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 Bundes-Verfassungsgesetz;

ferner über die Punkte 10 und 11; es sind dies: Einkommensteuernovelle 1964 und neuerliche Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes.

Falls der Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich über alle Vorlagen getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es wird kein Einwand erhoben. Wir werden daher in dieser Weise vorgehen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Abänderung und Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Gasperschitz. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz**: Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Im Bundesverfassungsgesetz vom 4. März 1964, BGBl. Nr. 59/1964, wurde die Frage gelöst, was Rechtens ist, wenn Staatsverträge abgeschlossen werden, welche in Widerspruch mit der Bundesverfassung stehen. Um die Möglichkeit der Überprüfung der Rechtslage in jedem Fall zu schaffen, wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen erkennen kann. Nach Artikel 140 Bundes-Verfassungsgesetz wurde ein neuer Artikel 140 a eingefügt, der bestimmt, daß der Verfassungsgerichtshof über die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen erkennt.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage bezweckt, das Verfahren für die Überprüfung von Staatsverträgen durch den Verfassungsgerichtshof festzulegen. In der Regel sollen nach der gegenständlichen Gesetzesvorlage bei Überprüfung der mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossenen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes E und bei Überprüfung aller anderen Staatsverträge die Bestimmungen des Abschnittes D des Verfassungsgerichtshofgesetzes sinngemäß angewendet werden.

Für die notwendig gewordenen abweichenden Regelungen soll dem Verfassungsgerichtshofgesetz nach dem Abschnitt E ein neuer Abschnitt F angefügt werden. Darin stellt die Gesetzesvorlage klar, wer zur Verhandlung zu laden ist, an wen das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zuzustellen ist, wie das Erkenntnis und die Kundmachung bei Fest-

Dr. Gasperschitz

stellung einer Rechtswidrigkeit eines Staatsvertrages beschaffen sein müssen, wobei die vorgeschlagene Regelung dem Wortlaut des Artikels 140 a Bundes-Verfassungsgesetz folgt.

Die Gesetzesvorlage bezweckt auch eine Novellierung der Absätze 3 und 4 des § 19 Verfassungsgerichtshofgesetz. Abgesehen von einer übersichtlicheren Fassung dieser Bestimmungen wird die Einleitung des Verfahrens vor dem kleinen Senat festgelegt. Diese soll auf Grund eines entsprechenden Antrages des Berichterstatters erfolgen. Weiters soll nach der Gesetzesvorlage dann Einstimmigkeit des Senates erforderlich sein, wenn in nichtöffentlicher Sitzung über die Abweisung einer Beschwerde entschieden werden soll.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 geändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies: Neuerliche Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Dr. Iro: Hohes Haus! Zunächst zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird.

Zu den entscheidenden Garantien des Rechtsstaates gehört die Unabhängigkeit des Richters.

Diese Unabhängigkeit bedeutet, daß der Richter in der Ausübung seines richterlichen Amtes an keine Weisung der Regierungsorgane gebunden ist, sondern lediglich gebunden ist an das Gesetz und an sein Gewissen. Garantiert wird die richterliche Unabhängigkeit aber nicht nur durch den Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters, sondern auch durch den Grundsatz der festen Geschäftsverteilung und durch den damit verbundenen Schutz des Richters vor Verfügungen der Justizverwaltung.

Wohl waren die Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch bisher schon unabsetzbar und unversetzbar, der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung wird jedoch erst durch das vorliegende Gesetz verfassungsrechtlich normiert. Dies bedeutet, daß die richterlichen Geschäfte nun auch beim Verwaltungsgerichtshof für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen sind und daß einem Richter eine ihm zufallende Sache belassen werden muß und ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nicht abgenommen werden darf, es sei denn im Falle der Behinderung. Damit wird der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit auch für den Bereich des Verwaltungsgerichtshofes voll wirksam.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet neben dieser Änderung des Artikels 135 des Bundes-Verfassungsgesetzes auch eine Änderung der Artikel 136 und 148. Hiedurch wird die derzeit auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehende Befugnis des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, ihre Geschäftsordnungen selbst zu erlassen, verfassungsgesetzlich untermauert.

Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich bitte nun um den Bericht über die Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952.

Berichterstatter Dr. Iro: Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates ändert das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 in mehrfacher Hinsicht. Ich möchte den Bericht in vier Punkte gliedern.

1. Zunächst bringt er eine Reihe von Bestimmungen, die darauf hinzielen, das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu vereinfachen und zu beschleunigen. So wird eine Neuregelung getroffen hinsichtlich der Aufgabenbereiche der Senate und hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Richter und bezüglich der Kompetenzen des Evidenz-

5386

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Dr. Iro

büros. Ganz besonders dient der Beschleunigung des Verfahrens der § 35, in dem bestimmt wird, daß Beschwerden ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen sind, wenn schon der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt.

2. Weiters enthält der Gesetzesbeschluß des Nationalrates jene Bestimmungen, die zur Durchführung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung notwendig sind.

3. Eine völlige Änderung erfährt § 47 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes. Während es bisher beim Verwaltungsgerichtshof praktisch keinen Kostenersatz gab — von einer nicht ins Gewicht fallenden Ausnahme abgesehen —, wird nunmehr bestimmt, daß die obsiegende Partei grundsätzlich Anspruch auf Kostenersatz durch die unterlegene Partei hat. Der Anspruch umfaßt im wesentlichen den Ersatz der Stempel und Gebühren beziehungsweise des Vorlageaufwandes, des Schriftsatzaufwandes, der Reisekosten und des Verhandlungsaufwandes. Einzelbestimmungen regeln unter anderem die Ansprüche des obsiegenden Beschwerdeführers, der obsiegenden belangten Behörde und des obsiegenden Mitbeteiligten, den Kostenersatz im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens und im Falle einer Säumnisbeschwerde. Die Zuerkennung des Aufwandsatzes erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen und begründeten Antrages, der rechtzeitig gestellt werden muß, um nicht zurückgewiesen zu werden. Die Leistungsfrist beträgt 14 Tage; für die Exekution sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

4. Das Gesetz wird mit 1. Jänner 1965 wirksam, diesbezügliche Verordnungen können jedoch schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden.

Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung beziehungsweise das Bundeskanzleramt beauftragt.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Gleichzeitig bringe ich auch eine Entschließung des Nationalrates zur Verlesung, die folgenden Wortlaut hat:

Entschließung

Die Bundesregierung wird ersucht, für die ehestmögliche Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952 Sorge zu tragen und im Zusammenhang damit, wenn möglich, die einzelnen Paragraphen

dieses Gesetzes unter Verzicht auf die Verwendung von Buchstabenbezeichnungen mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu versehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten empfiehlt dem Hohen Bundesrat, sich dieser Entschließung anzuschließen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die beiden Berichte. Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Durch das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 neuerlich abgeändert wird, soll nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters die bestehende Rechtslage, die es den Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes ermöglicht, ihre Geschäftsordnung selbst zu erlassen, eine entsprechende verfassungsmäßige Verankerung erfahren. Dies ist angebracht, weil die Ermächtigung zur Erlassung von Geschäftsordnungen, die begrifflich generelle Normen darstellen, durch einfaches Bundesgesetz verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage normiert überdies für den Verwaltungsgerichtshof einen neuen Grundsatz, nämlich den der festen Geschäftsverteilung. Nach Artikel 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes werden Zahl und Geschäftskreis der Senate in der Geschäftseinteilung vor Ablauf eines Jahres für das nächste Jahr festgelegt, doch kann nach Bedarf die Geschäftseinteilung auch während des Jahres geändert werden. Demgegenüber wird nunmehr bestimmt, daß einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes, wie wir jetzt gehört haben, eine ihm zufallende Sache nur im Falle der Behinderung abgenommen werden kann. Die Geschäftsverteilung kann also nicht nach Bedarf während des Jahres geändert werden. Das ist also eine analoge Regelung wie bei den Richtern im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz nach Artikel 87 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung schaltet die Möglichkeit der willkürlichen Abnahme einer einem bestimmten Richter zufallenden Rechtssache aus.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die feste Geschäftsverteilung und der Schutz des Richters vor Verfügungen der Verwaltung ein wesentlicher Bestandteil des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit. Der Richter ist in Ausübung seines Amtes ausschließlich an die Gesetze, nicht aber auch

Dr. Gasperschitz

an Weisungen und Aufträge der Regierungsorgane gebunden. Zur Sicherung seiner Unabhängigkeit ist der Richter unversetzbar und unabsetzbar. Um zu verhindern, daß eine bestimmte Rechtsache durch die Justizverwaltung einem willfähigen Richter zugeteilt werden kann, gilt der Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, der nunmehr auch für den Verwaltungsgerichtshof gelten soll. Ohne Behinderungsgrund, wie zum Beispiel eine längere Krankheit, kann dem Richter die ihm nach der Geschäftsverteilung zufallende Sache von keiner Stelle abgenommen werden.

Man müßte nun glauben, daß der den Richtern gewährte Schutz für eine völlig unabhängige Ausübung ihres Amtes im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips unserer Verfassung ausreichend ist. Dem ist aber nicht ganz so.

Der Richter ist in seiner beruflichen Laufbahn von den ernennenden Stellen abhängig. Es bestehen zwar bei jedem Gerichtshof Personalsenate, die für jeden zu besetzenden richterlichen Dienstposten begründete Besetzungsvorschläge zu erstatten haben, aber eine gesetzliche Bindung an diese für die hiezu berufenen Organe besteht nicht. Trotzdem hat die Nichtberücksichtigung der Besetzungsvorschläge zweier Personalsenate bei der Besetzung eines Richterpostens in Kärnten vor kurzer Zeit beträchtliches Aufsehen erregt. Die Abhängigkeit des Richters bei Ernennungen und Beförderungen schränkt eben zweifellos den in der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ein. Das soll nicht sein.

Adamovich sagt in seinem „Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes“, daß den Gefahren, denen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch Einflüsse parteipolitischer Art auf die Verwaltungsführung ausgesetzt ist, nicht wirksamer begegnet werden kann als durch die Unterwerfung aller Rechtsakte unter die Kontrolle unabhängiger Richter. Ich meine daher: Wenn ein Richter dieser großen Aufgabe wirklich gerecht werden soll, nämlich nötigenfalls die politischen Parteien in die Schranken zu weisen, muß der Richter davor bewahrt werden, daß er wegen seiner korrekten Amtsführung Schaden in seiner beruflichen Karriere erleidet.

Die Forderung geht daher dahin: Erstens Bindung der für die Ernennung zuständigen Stellen an die Vorschläge der richterlichen Personalsenate und zweitens weitestgehender Ausbau der Zeitvorrückung für Richter im Besoldungsschema. Da in der Regel je zwei Personalsenate je drei Bewerber für einen Posten in Vorschlag bringen, wobei diese gesetzlich verpflichtet sind, die fähigsten und

vertrauenswürdigsten Bewerber in den Vorschlag aufzunehmen, besteht für das Organ, welches die Entscheidung über Ernennungen und Beförderungen trifft, noch genügend Auswahl. Da aber auch bei diesem Vorgang ein mißliebiger Richter immer noch übergangen werden kann, soll die besoldungsmäßige Zeitvorrückung so erweitert werden, daß jedem Richter bei zufriedenstellender Dienstleistung — darüber entscheidet der richterliche Personalsenat — zumindest besoldungsmäßig die Normallaufbahn gesichert ist. Damit wäre die möglichste Unabhängigkeit des Richters von der Verwaltung erreicht.

Sind wir heute mit der Einführung des Grundsatzes der festen Geschäftsverteilung beim Verwaltungsgerichtshof in Verfolgung des Ausbaues der richterlichen Unabhängigkeit um einen Schritt weitergekommen, so soll die Erfüllung der dargelegten Forderungen für die Richterschaft der Garant für eine vollkommen unabhängige Rechtspflege sein.

Das Ziel der unabhängigen Rechtspflege auf dem Gebiet der Strafrechtspflege kann allerdings erst erreicht werden, wenn dem Staatsanwalt dieselbe Unabhängigkeit zuerkannt wird, wie sie der Richter besitzt. Die bestehende Weisungsgebundenheit des Staatsanwaltes ist problematisch, da eine subjektive Einflußnahme durch Regierungsorgane und Verwaltungsstellen auf die Strafjustiz in Österreich möglich ist.

Die Forderung nach Unabhängigkeit des Staatsanwaltes in Rechtssachen wird anlässlich der Reform der Strafprozeßordnung zu prüfen sein. Ich gebe zu, daß die Erfüllung dieser Forderung insofern auf Schwierigkeiten stößt, als man eine gleichmäßige Strafrechtspflege im gesamten Bundesgebiet sichern muß. Hiefür gibt es aber auch andere Möglichkeiten als jene der Weisungsgebundenheit. Niemand mehr als der Gesetzgeber kann im Interesse des Staatsvolkes an der Unabhängigkeit der Richter interessiert sein. Die in der Verfassung festgelegte Gewaltentrennung, der Grundsatz, daß die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden kann, daß der Richter in Ausübung seines Amtes nur an die Gesetze, aber an keine Weisungen gebunden ist, die Rechtsschutzeinrichtungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, das alles trägt zur Sicherung des rechtsstaatlichen Prinzips unserer Republik bei.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, jederzeit für die Stärkung des demokratischen, bundesstaatlichen und rechtsstaatlichen Prinzips unserer Verfassung Sorge zu tragen. Dazu gehört auch die Unabhängigkeit der Gerichtsorgane. Das Gesetz soll den Staatsbürger vor Willkür und Ungerechtigkeit schützen.

5388

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Dr. Gasperschitz

Vor einigen Wochen hat in Wien der 2. Juristentag stattgefunden. Der Vorsitzende dieser Tagung, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Malaniuk, hat in seiner Eröffnungsansprache einen Satz geprägt, der uns bei der Gesetzgebung immer bewußt werden soll und mit dem ich meine kurzen Ausführungen schließen will: „Das gute Gesetz hat die Kraft, die Dämonie der Macht zu brechen!“ (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Ich danke Herrn Bundesrat Dr. Gasperschitz für seinen Debattenbeitrag.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nun zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zum Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 geändert wird, wird angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz über die Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Schaffung einer Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der IX. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1964.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Winetzhammer:** Hohes Haus! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1964 gefaßt. Der Schaffung dieser Medaille liegt der Gedanke zugrunde, die Verdienste jener Personen zu würdigen, die an der Vorbereitung und Durchführung der Olympischen Winterspiele in Innsbruck durch vorbildlichen persönlichen Einsatz mitgewirkt haben.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß umfaßt zehn Paragraphen. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Herrn Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Medaille wird Eigentum des Beliehenen. Sie kann zur Uniform und zur Zivilkleidung getragen werden. Andere

Vorrechte sind mit dem Besitz der Medaille nicht verbunden.

Die Medaille selbst ist versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Medaille und die Verleihungsurkunde erläßt die Bundesregierung im Verordnungswege. Die Medaille darf von anderen Personen in der Öffentlichkeit nicht getragen werden.

Schließlich enthält das Gesetz noch Bestimmungen darüber, wer auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung von der Verleihung der Medaille ausgeschlossen ist, ferner Bestimmungen über die Kosten der Verleihung der Medaille sowie Strafbestimmungen für den Fall der mißbräuchlichen Verwendung der Medaille.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 21. Juli mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Guglberger gemeldet. Ich bitte ihn darum.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Die in Innsbruck im Winter 1964 durchgeführten Olympischen Winterspiele haben sichtbare Erfolge für Österreich gebracht. Jeder Österreicher freute sich über die Siege unserer Sportler, besonders aber wurde in der Jugend das Nationalbewußtsein gestärkt und durch die Tatsache gefördert, daß ihr Heimatland im Wettbewerb der teilnehmenden Nationen an zweiter Stelle aufschien. Der IOC-Präsident charakterisierte nach den Spielen ihren hervorragenden Verlauf mit den Worten: „Die Innsbrucker Spiele haben bewiesen, was der menschliche Wille zu leisten imstande ist.“

An der Spitze der Aufgaben, die einem Organisationskomitee für Olympische Spiele gestellt werden, steht die sportliche Abwicklung. Der schneearme Winter brachte es mit sich, daß — mit Ausnahme der Eissportwettbewerbsstätten — sämtliche Kampfstätten erst nach Heranführen von Schnee präpariert werden konnten. Folgende Zahlen charakterisieren am besten die Leistungen, die bei der Präparierung von Kampfstätten in Innsbruck vollbracht wurden: 717 m³ Schnee mußten mit Schneekanonen erzeugt werden, 19.000 m³

Ing. Guglberger

Schnee wurden herangeführt. 40.000 Eisziegel und Eisblöcke mußten künstlich erzeugt werden. Zur Bildung des Schnees wurden 220.000 l Wasser benötigt.

Für diese Arbeiten an den Kampfstätten wurden unter Mithilfe von 1000 Soldaten und freiwilligen Helfern rund 120.000 Arbeitsstunden aufgewendet. Dadurch konnten alle Kampfstätten in tadellosen Zustand versetzt werden. 1414 Wettkämpfer und 708 Offizielle mußten untergebracht und gepflegt werden. Der Aufwand an Lebensmitteln im Werte von 2,5 Millionen Schilling im Olympischen Dorf beleuchtet die organisatorischen Leistungen auf einem anderen Gebiet.

Auch auf dem Sektor Verkehr wurde Beachtliches geleistet. 419 Sonderzüge brachten Zuschauer von nah und fern nach Innsbruck. Die Österreichischen Bundesbahnen beförderten während der Olympiade 450.000 Reisende in den Raum von Innsbruck. Für den Einsatz der Aktiven und der Funktionäre stellte die österreichische VW-Organisation 359 Fahrzeuge zur Verfügung.

Als drittes Wunder der Innsbrucker Spiele bezeichnet man den gigantischen Zuschauerandrang, der trotz größtangelegter Fernseh- und Rundfunkübertragungen zu verzeichnen war. Die Organisatoren können von sich wahrhaft behaupten, die Olympischen Spiele wieder dem Volke nahegebracht zu haben. Die Zuschauerzahl, die mit 1.073.000 alle bisher bei Winterspielen registrierten Zuschauerzahlen weit übertraf, bewies es: Innsbrucks Spiele waren nicht nur die einfachsten, sondern zugleich auch die volkstümlichsten.

Am guten Gelingen dieser als Weltereignis zu achtenden Veranstaltung hatten die Angehörigen des Bundesheeres einen hervorragenden Anteil. Beim Ausbau der Kampfstätten wäre die aufsehenerregende Präparierung der einzelnen Strecken ohne das Bundesheer nicht möglich gewesen. Zwischen 25. Jänner und 9. Feber waren 2500 Mann im Einsatz.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung an den Kampfstätten und die Regelung des von allen Seiten auf Innsbruck zurollenden Verkehrs besorgten 1400 Gendarmen und 800 Polizeibeamte.

Hundert Millionen Menschen konnten die Wettkämpfe an den Fernsehschirmen und Rundfunkgeräten miterleben. An dieser weltweiten Werbung für Österreich haben Post, Rundfunk und Fernsehen einen entscheidenden Anteil. Was Postautodienst und Kraftwagenendienst der Bundesbahnen bei dem Transport der vielen Zuschauer leisteten, muß als gigantisch bezeichnet werden.

Große Förderung erfuhren die Olympischen Spiele durch zahlreiche Firmen. Die vielen Mitarbeiter des Landes Tirol und der Gemeinde Innsbruck sowie zahlreiche Sportvereine trugen zum Gelingen das Ihre bei. Mit einer Einnahme von insgesamt 33 Millionen Schilling, die während der olympischen Konkurrenzen erzielt werden konnte, wurden die ursprünglich präliminierten Einnahmehzahlen um 66 Prozent überschritten, was alle Erwartungen übertroffen hat.

Es war erfreulich, zu sehen, daß alle Beteiligten mit einer an Selbstaufopferung grenzenden Energie ihre Arbeit leisteten. Alle beseelte der Gedanke, daß nicht nur eine sportliche Großveranstaltung zu bewältigen war, sondern daß es auch galt, Zeugnis für österreichische Leistungsfähigkeit abzulegen. Diese persönliche Einstellung jedes einzelnen war zweifellos das Fundament des Erfolges. Alle Beteiligten haben sich bewundernswert geschlagen. Sie konnten nicht auf Siegerehrungen rechnen, und der Name jedes einzelnen wurde nicht in der Presse, im Radio und im Fernsehen genannt. Das verpflichtet uns, ihnen allen den gebührenden Dank und die Anerkennung in aller Öffentlichkeit auszusprechen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird all diesen unbekanntem freiwilligen Mitarbeitern in Form der Zuerkennung der Olympia-Medaille der Dank ausgesprochen. Ich habe die Ehre, diesem Gesetzesbeschluß namens der Fraktion der ÖVP freudig die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Ing. Guglberger für seine Ausführungen.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind

6. Punkt: Bericht der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 B.-VG. bzw. die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 B.-VG.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung,

5390

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Vorsitzender

über welche die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Bericht der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates über die Behandlung von Staatsverträgen, die ohne Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen worden sind, und

Bericht der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder nach Artikel 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz beziehungsweise die Durchführung von Staatsverträgen durch die Länder nach Artikel 16 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann Berichterstatter. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Der Bundesrat ist am 11. März dieses Jahres der EntschlieÙung des Nationalrates vom 4. März 1964 beigetreten, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, einen Bericht darüber zu erstatten, welche Mittel und Wege bestehen, damit Verträge, die nach Meinung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz seiner Genehmigung bedürfen, ihm vorgelegt werden.

Das Bundeskanzleramt hat am 3. Juni dieses Jahres dem Nationalrat und dem Bundesrat das Ergebnis seiner Untersuchungen bekanntgegeben. Dieser umfangreiche, sehr ausführliche Bericht ist allen Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates zugegangen. Die juristische Begründung ist äußerst gewissenhaft dargelegt worden.

Der Bericht verweist auf folgende besonders gewichtige Tatbestände. Die Fassung des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 4. März 1964 sah vor, daß politische und gesetzesändernde Staatsverträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Nationalrates bedürfen. Die erwähnte Abänderung im BGBI. Nr. 59/1964 verfügt, daß politische Staatsverträge, andere nur insofern, als sie gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben, nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden dürfen. Durch diese klare Formulierung wurden also bestehende Zweifel oder verschiedene Auslegungsmöglichkeiten beseitigt.

Der Nationalrat nahm diesen Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten befaßte sich gestern mit dieser Materie und ermächtigte mich, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, diesen Bericht ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Ich bitte nun um den Bericht betreffend die Ausführungsgesetzgebung der Länder.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Anlässlich der Verabschiedung des bereits erwähnten Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964 hat der Nationalrat die Bundesregierung auch ersucht, zu prüfen, ob das System des Artikels 16 und des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz miteinander übereinstimmen beziehungsweise ob Artikel 15 Abs. 6 auch auf den Bereich des Artikels 16 Bundes-Verfassungsgesetz ausgedehnt werden kann. Diesem Ersuchen hat die Bundesregierung mit Bericht vom 15. Juni 1964 entsprochen. Der Nationalrat hat diesen Bericht zur Kenntnis genommen.

Die EntschlieÙungen des Nationalrates und des Bundesrates sind offenbar auf ein an die Mitglieder des Verfassungsausschusses des Nationalrates gerichtetes Schreiben der Vorarlberger Landesregierung vom 16. Jänner 1964 zurückzuführen. In diesem Schreiben unterbreitete die Vorarlberger Landesregierung den Vorschlag, auch den Artikel 16 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz abzuändern und dem Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz einen Absatz 3 hinzuzufügen.

Die Berichtsausführungen sind ebenfalls sehr ausführlich und gipfeln in folgenden Feststellungen beziehungsweise Anregungen:

Eine Ausdehnung des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz auf den Bereich des Artikels 16 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz ist durchaus möglich. Nach Auffassung der Bundesregierung ist daher eine Ergänzung des Artikels 16 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz im Sinne des von der Vorarlberger Landesregierung anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. März 1964 unterbreiteten Vorschlages vertretbar.

Nach Auffassung der Bundesregierung könnte eine allfällige Ergänzung des Artikels 16 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz folgende Fassung erhalten:

„Ein gemäß dieser Bestimmung vom Bund erlassenes Gesetz oder eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund erlassene Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Land das notwendige Gesetz oder die notwendige Verordnung erlassen hat.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beriet gestern auch diese Materie und empfahl, auch diesen Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Berichte. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Ab-

Vorsitzender

stimmung, die ich über jeden Bericht getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Berichte der Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz über die Einhebung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Überwachungsgebührengesetz)

Vorsitzender: Somit gelangen wir zum 7. Punkt der Tagesordnung: Überwachungsgebührengesetz.

Berichterstatter hiezu ist Herr Bundesrat Bischof. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Bischof:** Hoher Bundesrat! Werte Damen und Herren! Auf Grund der Regierungsvorlage 415 der Beilagen wurde vom Nationalrat eine gesetzliche Regelung beschlossen, die bisher schon in anderer Form bestanden hat, und zwar betrifft es die Einhebung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane. Bisher wurden diese Gebühren auf Grund einer Verordnung eingehoben. Erst am 27. Mai wurde eine diesbezügliche Regierungsvorlage eingebracht; sie enthält lediglich sechs Paragraphen.

§ 1 hat zum Inhalt, daß für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane, die auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Überwachung vorwiegend im privaten Interesse gelegener Veranstaltungen oder Vorhaben aus besonderen sicherheitspolizeilichen Gründen mit Bescheid von Amts wegen angeordnet oder auf Grund eines Ansuchens bewilligt werden, Überwachungsgebühren einzuheben sind.

§ 2 regelt die Verpflichtung zur Entrichtung von Überwachungsgebühren.

Laut § 3 ist auf die Festsetzung der Überwachungsgebühren § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

Nach § 4 sind die Überwachungsgebühren von jener Behörde einzuheben, die die Überwachung bewilligt oder angeordnet hat.

Im § 5 sind die Befreiungsbestimmungen angeführt. Sie betreffen Veranstaltungen für kirchliche Zwecke der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, politische Veranstaltungen oder Vorhaben der politischen Parteien und Veranstaltungen ausländischer, in Österreich akkreditierter Vertretungsbehörden.

§ 6: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft hat Bedenken geäußert, daß durch die Gesetzwerdung dieser Vorlage die Gebühren eine Erhöhung erfahren könnten. Die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zerstreuen aber diese Bedenken, und so ist der Gesetzesentwurf zum Beschluß erhoben worden.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich lasse abstimmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe

Vorsitzender: Wir kommen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Maria Leibetseder:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat ein Gesetz über die internationale kriminalpolizeiliche Amtshilfe beschlossen. Dies war notwendig, weil durch die rasche Entwicklung der Technik besonders auf dem Gebiete des Verkehrs die Welt kleiner geworden ist, was zur Folge hatte, daß sich aus dem ortsgebundenen Verbrecher der Vergangenheit vielfach der internationale Verbrecher der Gegenwart entwickelt hat. Dies erfordert neue Methoden in der Bekämpfung der Kriminalität, denen in diesem Gesetz in der Form Rechnung getragen ist, daß ausländischen kriminalpolizeilichen Behörden oder Dienststellen sowie internationalen Organisationen, die der Strafrechtspflege dienen, auf deren Ersuchen hin Auskunft zu geben ist, wenn dies zur Klärung oder Verhütung von Straftaten notwendig ist und diese Auskunft Strafsachen betrifft, die nach österreichischem Gesetz von den Gerichten geahndet werden.

In dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß ist vorgesehen, daß die kriminalpolizeiliche Amtshilfe nur auf Grund der Gegenseitigkeit gewährt werden darf. Es sind auch Einschränkungen der kriminalpolizeilichen Amtshilfe vorgesehen, die der einheitlichen zwischenstaatlichen Übung entsprechen.

Im übrigen verweise ich auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage.

Maria Leibetseder

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin für den Bericht. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird und mit dem sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen getroffen werden

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird und mit dem sonstige umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Im Nationalrat wurden drei Regierungsvorlagen, und zwar die Vorlagen 443, 448 und 449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, betreffend Bundesgesetz, mit dem die Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 abgeändert werden, Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird und mit dem umsatzsteuerrechtliche Maßnahmen getroffen werden, und Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 neuerlich abgeändert wird und mit dem Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastungen einstufiger und mehrstufiger Unternehmen getroffen werden, behandelt. Diese Regierungsvorlagen wurden zu einer gemeinsamen Vorlage zusammengefaßt und, von zwei Abänderungen abgesehen, in der ursprünglichen Form beschlossen.

Einzelne dieser Abänderungen und Maßnahmen sind durch andere Gesetzesnovellen beziehungsweise durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden.

So bedingt zum Beispiel die 2. Zolltarifgesetznovelle, verlautbart im BGBl. Nr. 123/1963, die in absehbarer Zeit in Kraft treten wird, eine Änderung der Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959, damit die Zuge-

hörigkeit der einzelnen Gegenstände zu den Gruppen der Ausgleichsteuer beziehungsweise der Ausfuhrvergütung mit den in der Zolltarifgesetznovelle enthaltenen Gegenständen und Gruppen übereinstimmt. Die Umsatzsteuergesetznovelle gewährleistet in diesem Fall nach Inkrafttreten der 2. Zolltarifgesetznovelle die Anwendung der gleichen Ausgleichsteuer- und Ausfuhrvergütungssätze für die einzelnen Gegenstände wie bisher.

Soweit es die novellierten Anlagen E und F des Umsatzsteuergesetzes 1959 betrifft, sieht die Novelle nur geringfügige materielle Änderungen vor, die sich wieder zwangsläufig aus der 2. Zolltarifgesetznovelle ergeben.

Verschiedene Wünsche der Wirtschaft nach Änderungen, die über die notwendige Anpassung an die 2. Zolltarifgesetznovelle hinausgegangen wären, mußten leider in Anbetracht der zum Teil nicht besonders leichten Verhandlungen über die Exporte der österreichischen Wirtschaft unberücksichtigt bleiben.

Von besonderer Bedeutung für die österreichische Wirtschaft ist die Aufnahme der Bestimmungen über die Zollfreizonen in das Umsatzsteuergesetz. Diese Einbeziehung wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 1964 notwendig, der die Zollfreizonenverordnung des Bundesministeriums für Finanzen mit Ablauf des 31. August 1964 als gesetzwidrig aufgehoben hat. Im Interesse einer ungestörten Kontinuität des Zollfreizonenverkehrs war hier besondere Eile geboten. Aus volkswirtschaftlichen Rücksichten war es unbedingt notwendig, diese umsatzsteuerrechtliche Ausnahmeregelung für die Zollfreizonen zu treffen.

Schließlich lag es auf der Hand, bei einer der nächsten Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes auch auf eine Neuregelung des Stufenausgleichsabschlages Bedacht zu nehmen. Die vorgeschlagene Umwandlung der bisherigen Begünstigung der Stufenausgleichsabschlüsse in zwei Etappen in einen ermäßigten Steuersatz kommt den Wünschen einer Vielzahl kleiner Handels- und Gastgewerbebetriebe besonders entgegen. Diese langsame Absenkung des Steuersatzes hinsichtlich der betroffenen Umsätze einstufiger Unternehmen kann von der Wirtschaft her gesehen nur ein Anfang für eine generelle Umsatzsteuerbegünstigung der Kleinbetriebe sein.

Unter den Änderungen befindet sich insbesondere auch die Umsatzsteuerermäßigung von 5,25 auf 4,8 Prozent im Jahr 1965 und auf 4,14 Prozent ab dem Jahre 1966 für Lebensmittelhändler, Gemischtwarenhändler, für Milch-, Obst-, Gemüse- und Süßwarenhändler, für Fleischer sowie für die Küchen-

Gugg

umsätze beim Gastgewerbe, allerdings nur dann, wenn der Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 750.000 S nicht überstiegen hat.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Weiter hat der Nationalrat folgende Entschließung angenommen:

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung, ehe baldigst zu prüfen, ob und wie eine Milderung der Umsatzsteuerbelastung für folgende Umsätze möglich ist:

1. a) die Leistungen der gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten gegenüber den Pflinglingen;

b) die als klinischer Mehraufwand erbrachten Leistungen der gemeinnützigen Heil- und Pflegeanstalten;

c) die Lieferung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln an gemeinnützige Heil- und Pflegeanstalten sowie die Umsätze zwischen diesen;

2. a) die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Volksbildungsvereinen und Volksbildungswerken veranstalteten Vorträgen und Filmvorführungen wissenschaftlicher und kultureller Art;

b) die Umsätze der von diesen Institutionen ausschließlich nach volksbildnerischen und kulturellen Gesichtspunkten geführten Volksbüchereien und Musikschulen;

3. der Eigenverbrauch des Bundes und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften;

4. die Leistungen des Dienstleistungsgebietes auf öffentlichen Märkten;

5. die Umsätze der an den Hochschulen geführten Mensen;

6. Bergrettungsdienst.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dem Bundesgesetz eingehend befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause heute vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und der Entschließung beizutreten.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Gugg für seinen Bericht.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Meine verehrten Damen und Herren! Es wäre sehr verlockend, die Vorlage, die jetzt zur Beratung steht, als Anlaß zu benutzen, um das Problem der Warenumsatzsteuer einer gründlichen, ich möchte sagen, wissenschaftlichen Erörterung zu unterziehen. Aber

das ist heute nicht unsere Aufgabe, und wir sind auch nicht das Forum dazu. Vielleicht müßte einmal ein Arbeitskreis „Warenumsatzsteuer“ geschaffen werden, der sich mit dem Problem der Umsatzsteuer beschäftigt, umso mehr, als die Umsatzsteuer kein nationales, kein österreichisches Problem, sondern ein internationales Problem ist; besonders dort, wo, wie in Österreich, die Umsatzsteuer eine der tragenden Säulen des Staatsbudgets ist.

Ich werde mich daher nur ganz kurz und ganz allgemein mit einigem Grundsätzlichen beschäftigen und möchte dabei auf folgendes hinweisen: Wenn man so wie ich — das gilt aber auch für eine Reihe von Herren der Österreichischen Volkspartei — in Ausübung seiner politischen Funktion in Versammlungen kleiner und mittlerer Gewerbetreibender und Kaufleute zu sprechen hat, also in jenen Kreisen, die mit zu den wichtigsten Wirtschaftsteilen unserer Bevölkerung geworden sind, und wenn nach den Referaten Diskussionen entstehen, so taucht unweigerlich und unvermeidbar immer wieder das Problem der Belastungen durch die Warenumsatzsteuer auf.

Wenn wir heute dieser Vorlage unsere Zustimmung geben, so erfüllen wir damit eine Forderung der Klein- und Mittelbetriebe Österreichs. Es ist dabei weniger maßgebend, wie hoch der Prozentsatz oder der Promille-satz ist, um den die Warenumsatzsteuer in der Vorlage ermäßigt wird, entscheidend ist das Ergebnis in einem Schillingbetrag, der in einigen Fällen bereits eine wesentliche Entlastung herbeiführen kann.

Wenn wir dieser Änderung heute zustimmen, so tun wir es im Interesse jener Wirtschaftspolitik, die in einem Lande notwendig ist, in dem 80 Prozent der Selbständigen in Klein- und Mittelbetrieben tätig sind. Durch die spezifisch österreichische Entwicklung auf diesem Gebiet sind wir so weit gekommen, vier Fünftel unserer Betriebe zum Sektor der Klein- und Mittelbetriebe zählen zu müssen. Unsere gesamte Wirtschaftspolitik, die Finanzpolitik und die Steuerpolitik müssen auf dieser Tatsache aufbauen und dieser Struktur unserer Wirtschaft Rechnung tragen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich jetzt nicht auf das alte Spiel einlassen, hier festzustellen, wer der erste war, der die Umsatzsteuerreform verlangt hat. Kollege Römer wird sagen, er war es. Ich kann ebenso sagen, daß es der Abgeordnete Kostroun im Nationalrat war. Aber ich glaube, meine Damen und Herren, das ist ein müßiges Spiel. Entscheidend ist, daß wir uns auf einer gemeinsamen Basis gefunden haben, um den österreichischen Klein- und Mittelbetrieben

Porges

eine begrüßenswerte und von diesem Kreis sicherlich auch begrüßte Entlastung zu bringen.

Wichtig in der Vorlage ist die Bestimmung, daß beim Umsatz von Speisen und warmen Getränken in den kleinen küchenführenden Betrieben des Gast- und Schankgewerbes ebenfalls eine Ermäßigung der Umsatzsteuer eintritt. Ich selbst bin Mitglied der Sektionsleitung Fremdenverkehr der Wiener Handelskammer und weiß daher aus eigener Anschauung, aus eigenem Erleben von unseren Sitzungen und aus Dutzenden, ja Hunderten von Briefen, die wir aus allen Teilen Österreichs von Fremdenverkehrsbetrieben erhalten, daß gerade das Problem der Küchenführung brennend geworden ist. Bedauerlicherweise sinkt die Zahl jener Fremdenverkehrsbetriebe, die Küche führen, weil immer mehr und mehr Betriebe, die Fremde unterbringen, dazu übergehen, die Verpflegung ihrer Gäste aufzulassen und sich dem Typ der Pension, des Hotels mit Frühstück, anzuschließen, sodaß also die Verpflegung der in den betreffenden Betrieben wohnenden Fremden auf andere Weise erfolgen muß, als das früher der Fall gewesen ist.

Es ist nun zu erwarten, daß die Umsatzsteuerermäßigung, die wir heute beschließen werden, für diese Betriebe einen Anreiz bietet, mit dem Küchenbetrieb wieder zu beginnen, beziehungsweise für die andern, von der Absicht abzusehen, den Küchenbetrieb einzustellen. Ob sich diese Erwartung erfüllen wird, müssen wir der Zukunft überlassen, wir können nur hoffen, daß diese Lücke im österreichischen Fremdenverkehrsgewerbe, die immer empfindlicher wird, nun doch ein wenig kleiner wird.

Ich möchte — ich nehme an, daß die Mitglieder dieses Hauses Leser der Tagespresse sind — auf die große Reportage hinweisen, die in der gestrigen „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht war, in welcher man sich besonders mit dem Problem der Verpflegung der Fremden in Österreich beschäftigte und in welcher eine Reihe von meiner Meinung nach ganz diskutablen Vorschlägen gemacht wird, um den Schwierigkeiten, die hier aufgetreten sind, zu begegnen.

Meine Damen und Herren! Wir werden — das kann ich jetzt schon erklären — diesem Gesetz unsere Zustimmung geben beziehungsweise keinen Einspruch erheben. Aber ich möchte dazu doch sagen: Wir betrachten die vorläufige Lösung, die mit dem Gesetz jetzt gefunden wurde, eigentlich nur als eine Etappe, nur als eine Zwischenlösung in der großen Diskussion, von der ich anfangs gesprochen habe, in der Diskussion über die Warenumsatzsteuer überhaupt. Sie wissen, daß wir die

Umsatzsteuerbefreiung für alle Grundnahrungsmittel fordern, um in dieser Beziehung Entlastungen für die davon betroffenen Betriebe zu schaffen, die dann doch fühlbarer sind und mehr ins Gewicht fallen.

Was wir heute tun, ist nur ein Anfang, ist nur eine Zwischenlösung, ist keine Endlösung; wir werden uns im Laufe der nächsten Gesetzgebungsperioden vermutlich noch öfter mit dem Problem Umsatzsteuer zu beschäftigen haben.

Dabei fällt noch ins Gewicht, daß das Problem Umsatzsteuer ja auch im Zusammenhang mit der europäischen Integration betrachtet werden muß. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß die Umsatzsteuer ein internationales Problem, eine internationale Erscheinung ist, daß in Österreich wie in vielen anderen Staaten die Umsatzsteuer eine der wichtigsten entscheidenden Einnahmsquellen für das Staatsbudget geworden ist, daß aber im Augenblick, in dem die europäische Integration immer mehr Form und Gestalt annimmt, auch das Problem der Warenumsatzsteuer von internationalen Körperschaften behandelt und einer Lösung zugeführt werden müßte.

Ich habe die Hoffnung, daß Umsatzsteuerermäßigungen sich vielleicht auch in Preisermäßigungen auswirken könnten. (*Ruf bei der SPÖ: Müßten! — Bundesrat Skritek: Sollten!*) Dies ist eine Hoffnung von mir. Die nächsten Wochen werden ja zeigen, ob sich diese Hoffnung erfüllen wird. Ich selbst habe diesbezüglich sehr bescheidene Erwartungen, aber es würde uns schon freuen, wenn sich eine Steuerermäßigung überhaupt einmal irgendwo und irgendwie in einer, wenn auch nur geringfügigen und charakteristischen Preisermäßigung auswirkte.

Herr Vorsitzender! Darf ich, um eine neuerliche Wortmeldung zu vermeiden, auch gleich einige Worte zur Einkommensteuernovelle einflechten, die als nächster Punkt auf der Tagesordnung steht. Auch die Einkommensteuerermäßigung, das heißt die Erhöhung des Absetzbetrages für den im Betrieb mitarbeitenden Gattenteil, ist etwas, was unsere Klein- und Mittelbetriebe entlastet. Unter den Kleinbetrieben sind sehr viele Einmannbetriebe, es gibt sehr viele Betriebe, die von zwei Personen, von einem Ehepaar, geleitet werden, sodaß die Entlastung dieser Kleinstbetriebe, die nur auf der Arbeit von zwei Menschen aufgebaut sind, durch die Herabsetzung der Umsatzsteuer ein Anfang ist, mit dem wir, wenn wir bescheiden sind, vorläufig zufrieden sein können.

Ich glaube, daß mit der Steuerermäßigung in dieser Art das Problem der Förderung unserer österreichischen Klein- und Mittelbetriebe noch nicht zur Gänze gelöst ist. Es sei

Porges

mir zum Schluß noch gestattet, zu sagen, daß diese Steuerermäßigung ihre Ergänzung in einer großzügigeren Kreditförderung — ich glaube, darüber sind wir uns in diesem Hause ohne Unterschied der Parteirichtung einig — für die Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe finden müßte. Obwohl hiefür einige begrüßenswerte Ansätze bestehen — ich weise besonders auf die ziemlich großzügige Kreditförderungen durch die Gemeinde Wien hin, auch in anderen Bundesländern und in Korporationen bestehen solche Ansätze —, müßte doch in Zukunft gerade wieder im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen und auf die mit der Integration zusammenhängenden und erst in Zukunft auftretenden Schwierigkeiten auch das Kreditproblem im Zusammenhang mit dem Steuerproblem einer endgültigen Regelung zugeführt werden.

In diesem Sinne werden wir der heutigen Vorlage gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Porges für seinen Debattenbeitrag.

Als nächster ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann zum Wort gemeldet. Ich bitte ihn um sein Referat.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Zu Beginn meines Debattenbeitrages möchte ich eine für den Kollegen Porges beruhigende Erklärung abgeben: Ich werde auch in meinen künftigen Ausführungen das Wort „Kontingente“ nicht verwenden.

Die Umsatzsteuer in Österreich ist sowohl im Vergleich zu Steuern des westlichen Auslandes als auch zu anderen österreichischen Steuerarten sicherlich die höchste und auch die ergiebigste. Sie bildet die tragende Säule unseres Steueraufkommens. Es ist daher verständlich, daß jede Änderung mit Rücksicht auf ihre Auswirkung genau überlegt und durchdacht werden muß. Dem Herrn Finanzminister sei Anerkennung dafür gezollt, daß er trotz immer größer werdender Anforderungen an sein Budget den Mut und die soziale Großzügigkeit aufbringt, auf rund 120 Millionen Schilling Einnahmen zu verzichten, denn so viel — so erklärte Sektionschef Dr. Penz im Finanzausschuß — würde die Durchführung des Gesetzes beiläufig kosten, während die so umfangreiche Novellierung des Einkommensteuergesetzes im Laufe der nächsten Jahre im Jahresdurchschnitt nur etwa 20 bis 40 Millionen Schilling an Mindereinnahmen zur Folge hätte.

Eine absolute Gerechtigkeit in der Besteuerung wird und kann es nie geben. Die mangelnde Wettbewerbsneutralität zwischen den mehr- und einstufigen Betrieben, wodurch sich jene bei der derzeitigen Allphasensteuer bis zu

7 Prozent ersparen, ist aber zweifellos eine recht große Ungerechtigkeit, gegen die Nationalrat Mitterer seit Jahren — man kann wohl sagen — wie ein Löwe kämpft, wobei er nun doch einen zweiten schönen Achtungserfolg zu erzielen vermochte.

Durch die vorgesehenen ermäßigten Steuersätze von 4,8 beziehungsweise 4,14 Prozent wurde wenigstens ein gewisser Ausgleich zwischen den mehr- und einstufigen Betrieben erreicht. Daß die Obergrenze für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung von 480.000 auf 750.000 S hinaufgesetzt wurde, ist ein weiterer Schritt zur Milderung dieser Ungerechtigkeit, die letztlich erst durch die Einführung der Mehrwertsteuer, wie sie in Frankreich schon weitgehend besteht und im EWG-Raum beabsichtigt ist, zur Gänze wird beseitigt werden können.

Es ist ein nicht schwer durchschaubares Kuriosum der Zweiten Republik Österreich, daß sich die SPÖ mit ihrem Freien Wirtschaftsverband als politische Interessenvertretung der kleinen Selbständigen bezeichnet, in Wirklichkeit aber bisher eine weitere Entlastung der Kleinen durch eine ganz geringe Belastung der großen Konzerne und Filialbetriebe beharrlich verhinderte. Die GÖC mit ihren Warenhäusern, hunderten Filialen und Erzeugerbetrieben steht der SPÖ eben viel näher als die zehntausenden Klein- und Mittelbetriebe Österreichs (*Bundesrat Skritek: Die GÖC hat doch keine hunderte Filialen, Herr Kollege!*), für die sie nur auf dem Papier etwas übrig hat. Das alles gehört zu einem Konzern.

Von den beati possidentes wird oft die Frage aufgeworfen: Was sind denn schon 1000 oder 2000 S? Für Tausende von Inhabern kleiner Betriebe, deren Einkommen im Jahr nur rund 25.000 S ausmacht, sind 1000 bis 2000 S keine Bagatelle, sondern eine echte Hilfe.

Auch die jetzige Novellierung des Umsatzsteuergesetzes ist alles eher als eine Ideallösung. Für viele brave und ehrliche Bürger ist sie aber ein echter Schritt nach vorne. Daß dabei sehr berechtigte Wünsche des Fremdenverkehrs, des Lebensmittelhandels, der Handelsvertreter, Buchhändler, Lohngewerbetreibenden und des Bergrettungsdienstes unberücksichtigt blieben, liegt daran, daß der Finanzminister ohne größer werdendes Wirtschaftswachstum keine weiteren höheren Einnahmen zu erzielen vermag und daher in Anbetracht der an ihn gestellten Forderungen vorerst — ich betone: vorerst — keine größeren Steuersenkungen vornehmen kann, weil ansonsten letztlich das ganze Sozial- und Fiskalgefüge ins Wanken käme.

Persönlich trete ich hier gerne der freiheitlichen Kritik in der Nationalratsdebatte bei, die die Zollfreizonen in der Auswirkung teil-

5396

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

DDr. Pitschmann

weise mehr als Umsatzsteuerfreiheitszonen bezeichnete. Hier wird durch ein gut- und wohlgemeintes Gesetz eine ungleiche Startbedingung für Unternehmer derselben Branche herbeigeführt. Das Ministerium beziehungsweise der Gesetzgeber sollte dafür Sorge tragen, daß die Bundesländer gleichmäßig behandelt und keine sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierungen geschaffen werden.

Der Sprecher des Fremdenverkehrs im Nationalrat, unser früherer Kollege Marberger, hat das Kind beim wahren Namen genannt. Etwa 20.000 gastgewerbliche Betriebe Österreichs, also etwa 50.000 Menschen, erhalten durch diese Novelle einen recht bescheidenen Steuervorteil, einen winzigen Bruchteil von dem, was uns jährlich einige unserer verstaatlichten Betriebe einzeln kosten. Hunderttausende Österreicher müßten weniger Steuer zahlen und könnten daher mehr verdienen, wenn einige dem Volk gehörende Betriebe besser wirtschaften könnten, weil unrentable Betriebe krampfhaft — koste es, was es wolle — künstlich ernährt werden, obwohl jeder Einsichtige erkennen müßte, daß sich Österreich das auf die Dauer nicht wird leisten können und sich der österreichische Staatsbürger das auf die Dauer nicht wird bieten lassen.

Wir von der Österreichischen Volkspartei geben diesem Gesetzesbeschluß recht gern die Zustimmung, weil damit eine zum Teil doch ins Gewicht fallende steuerpolitische Maßnahme zugunsten vieler kleiner Leute geschaffen wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Pitschmann für seinen Debattenbeitrag.

Ich möchte den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz begrüßen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1964)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Kinderbeihilfengesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 10 und 11 der heutigen Tagesordnung,

über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies: die Einkommensteuernovelle 1964 und die neuerliche Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Die Regierungsvorlage zur Einkommensteuernovelle 1964 sah lediglich eine Erhöhung der Grenzen für den Absetzbetrag für die mitarbeitende Ehegattin vor. Der in § 4 Abs. 4 Z. 4 genannte Betrag wird in der Untergrenze von 6000 S auf 8000 S und in der Obergrenze von 10.000 S auf 14.000 S erhöht.

Die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Einkommensteuernovelle, die die bisherige Fassung des Einkommensteuergesetzes in mehr als 50 Punkten abändert, waren Gegenstand langwieriger und schwieriger, aber ebenso sachlicher Verhandlungen im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates.

In der Novelle wird der Wert der Reinigung der Berufskleidung steuerfrei erklärt. Die Einkommensteuerfreiheit für Karenzurlaubsgeld, Karenzurlaubshilfe und Überbrückungshilfen wird nunmehr in das Einkommensteuergesetz übernommen. Die bisherigen Grenzen für steuerfreie Jubiläumsgeschenke (4400, 6600 und 8800 S) werden nunmehr auf volle 5000, 7000 und 9000 S aufgerundet; auch eine fünfjährige Verkürzung der Dienstaltersgrenze wurde in Anbetracht der Frührentenmöglichkeit vorgenommen. Der Jahresbetrag der Steuerbefreiung für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wurde auf Lohnzahlungszeiträume verlegt, nämlich täglich 166,66, wöchentlich 1000, monatlich 4333,33 S; dies hat den großen arbeitssparenden Vorteil, daß bei der Lohn- oder Gehaltszahlung bereits endgültig die Berichtigung für diese steuerliche Begünstigung feststeht; bei unterschiedlichen Monatsgehältern kann künftighin auch der Jahresausgleich durchgeführt werden.

Völlig neu sind die Befreiungsbestimmungen für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber für die Gesamtheit oder eine Mehrzahl von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, sowie die Steuerbefreiung der Vorteile aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und der hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit das herkömmliche Maß nicht überzogen wird. Auch Aufwendungen der Arbeitgeber für innerbetriebliche kollektive Zukunftsicherung der Arbeitnehmer werden steuerbefreit.

Neben der Milch wurden auch alle anderen alkoholfreien Getränke, die der Betriebsinhaber

DDR. Pitschmann

im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt, von der Besteuerung befreit, ebenso der Freitrunk und der Haustrunk im Brauereigewerbe und der Freitabak der Arbeitnehmer des Tabakmonopols. Weiters wurde übernommen die Befreiung für freiwillig gewährte, freie oder verbilligte Mahlzeiten an Arbeitnehmer, die nicht in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen sind; ebenso der Mietwert einer Werks- oder Dienstwohnung, ferner die Befreiung von Zinsersparnissen bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen.

Neu ist ferner die Steuerbefreiung bei unentgeltlicher oder verbilligter Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und deren Angehörigen durch Beförderungsunternehmen sowie bei Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten des Arbeitgebers.

Steuerbefreit sind schließlich alle freiwilligen sozialen Zuwendungen des Arbeitgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Arbeitnehmer oder an den Betriebsratsfonds.

Eine einzige der neuen Steuerbefreiungen des § 3 betrifft die selbständig Erwerbstätigen: Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt und verwendet werden, sind in Zukunft steuerfrei; sie sind einkommensteuerlich keine Einnahmen mehr, und von den dabei erworbenen Anlagegütern können selbstverständlich auch keine Abschreibungen mehr vorgenommen werden.

Im § 4 wurde, wie bereits erwähnt, der Absetzbetrag für die mittätige Ehegattin erhöht.

Eine weitere, insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft bedeutende Bestimmung ist eine Änderung des § 6. Sie betrifft die Aktivierung von Ansprüchen auf Gewährung von Umsatzsteuervergütungen. Nach der neuen Regelung sind solche Ansprüche nur dann bilanzmäßig anzusetzen, wenn sie am Bilanzstichtag bescheidmäßig festgestellt sind.

Im § 10 wird die steuerliche Behandlung privater Renten der von betrieblichen Renten angepaßt.

Im Zusammenhang mit der in gewissen Grenzen gegebenen Steuerfreiheit für Aufwendungen zur Errichtung von Eigentumswohnungen oder eines Eigenheimes enthält das Gesetz noch eine neue Vorschrift, die Grundstücksspekulationen vorbeugen soll. Sie besagt, daß der Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren Maßnahmen zu setzen hat, aus denen die Verwendung des Grundstückes zu dem angeführten Zweck deutlich erkennbar ist; sonst

ist eine Nachversteuerung dieser Beträge vorzunehmen.

Die Erhöhung der Freigrenzen für Veräußerungsgewinne in den §§ 14 und 16 des Gesetzes von bisher 40.000 auf 60.000 S sind für kleinere landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe von Bedeutung. Dieselbe Erhöhung trifft die Freigrenzen bei Veräußerungsgewinnen von Bodenschätzen und wesentlichen Beteiligungen.

Eine Neufassung enthält auch § 18, wodurch den freien Berufen gegenüber nunmehr von der sogenannten Vervielfältigungstheorie, die bisher bei Mithilfe fachlich ausgebildeter Arbeitskräfte zu einem Gewerbebetrieb und daher auch zur Gewerbesteuerpflicht geführt hat, abgegangen wird. Auch bei den Freiberuflern wurde die Freigrenze für Veräußerungsgewinne von 40.000 auf 60.000 S erhöht. Unter die beispielsweise aufgezählten freien Berufe wurden auch Bildberichterstatler, Journalisten, Dolmetscher und Übersetzer aufgenommen.

Valorisiert wurde schließlich die Freigrenze bei sonstigen Einkünften aus Leistungen von 300 auf 2000 S.

Eine Änderung des § 32 a bewirkt, daß die Anwendung des Kürzungsbetrages bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht mehr dazu führen kann, daß das zu versteuernde Einkommen geringer wird als das Einkommen jenes Ehegatten mit den höheren Einkünften. Bei Enteignungen ist ebenfalls eine begünstigte Besteuerung eingeführt worden.

Bei Besteuerung nach festen Steuersätzen wird für die Arbeitnehmer eine Verbesserung, für die Lohnverrechnung eine Vereinfachung erreicht. Bei Besteuerung der sonstigen Bezüge — 13. und 14. Monatsgehalt, Urlaubszuschuß, Weihnachtsgeld und so weiter — ist nach Abschöpfung des Freibetrages von 2600 S der niedrigere feste Steuersatz bis zu einem weiteren Jahresbetrag von 8000 S anzuwenden, und außerdem wird dieser niedrigere feste Steuersatz bei Kinderermäßigungen für ein Kind von 3 auf 2 Prozent, für zwei Kinder von 2 auf 1 Prozent und für drei Kinder von 1,5 auf 0 Prozent herabgesetzt.

Durch den neu eingeführten § 78 Abs. 3 wird nunmehr die gesetzliche Möglichkeit für die Pauschalierung von Nachforderungen im Rahmen von Außenprüfungen gegeben. Ergibt sich bei einer solchen Außenprüfung, daß die genaue Ermittlung der auf den einzelnen Arbeitnehmer infolge einer Nachforderung entfallenden Lohnsteuer mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so kann die Nachforderung in einem Pauschbetrag erfolgen.

Neugefaßt wurde auch § 67 Abs. 7, wonach nunmehr sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen,

5398

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

DDr. Pitschmann

mit den festen Steuersätzen insoweit zu versteuern sind, als sie ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen. Freiwillige Abfertigungen, die nicht neben gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Abfertigungen gewährt werden, sind mit festen Steuersätzen zu besteuern, wenn sie die Höhe der Bezüge der letzten zwölf Monate nicht übersteigen.

Weitere Bestimmungen der Novelle befassen sich mit der Einführung einer Dauerlohnsteuerkarte für Pensionisten. Ferner sind vorgesehen: eine Neuregelung der Eintragung von Werbungskosten für Inhaber von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten, die Einführung der Möglichkeit von Eintragungen auf Lohnsteuerkarten nach Ablauf des Kalenderjahres, sofern der Antrag auf Eintragung noch vor Ablauf des Monats Dezember des betreffenden Jahres gestellt wurde, eine Änderung der Widerrufsmöglichkeit betreffend Eintragung auf Lohnsteuerkarten und eine Neufassung der Vorschriften über die Rückgabe von Lohnsteuerkarten an den Arbeitgeber.

Schließlich wurden Änderungen in den Vorschriften des § 102 über die Pauschbeträge für Körperbehinderte vorgenommen.

Endlich ist auch eine Bestimmung unter Bezugnahme auf das Schillingseröffnungsbilanzengesetz aufgenommen worden: Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1954 keine ordnungsgemäßen Bücher geführt haben, die eine Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermöglichen, können die am 31. Dezember 1954 im Betrieb vorhanden gewesenen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für den 1. Jänner 1955 unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Schillingseröffnungsbilanzengesetzes neu bewerten. Diese Wertansätze gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Bestimmung gilt sowohl für Land- und Forstwirte als auch für Gewerbetreibende und selbständige Berufe.

Die Novelle tritt bereits mit Wirkung für das Veranlagungsjahr 1964 bzw. für den Steuerabzug für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1963 enden, in Kraft.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Eine EntschlieÙung des Nationalrates zur Einkommensteuernovelle hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes dafür zu sorgen, daß Eltern von Studierenden, die durch die Gewährung einer Studienbeihilfe nicht mehr überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommen, auf dem Gebiet der Kinderermäßigung nicht benachteiligt werden.

Der Finanzausschuß befaßte sich sowohl mit dieser ausführlichen Gesetzesnovellierung als auch mit der EntschlieÙung und ermächtigte mich, im Hohen Hause dafür einzutreten, daß gegen den Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben und der EntschlieÙung des Nationalrates beigetreten wird.

Vorsitzender: Nun bitte ich um die Berichtserstattung über die Änderung des Kinderbeihilfengesetzes.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Sie haben soeben gehört, daß im § 3 der Einkommensteuernovelle 1964 auch eine Neuregelung der steuerlichen Behandlung der sogenannten freiwilligen Sozialleistungen enthalten ist. Da der § 11 des Kinderbeihilfengesetzes eine Zitierung des Einkommensteuergesetzes enthält, ist eine entsprechende Anpassung der erwähnten Bestimmung des Kinderbeihilfengesetzes erforderlich.

Der Finanzausschuß ermächtigte mich, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter für seine beiden Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Titze. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Titze (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor einigen Tagen hat der Nationalrat die Einkommensteuernovelle beschlossen. Zum Teil fußt diese Novelle auf einer EntschlieÙung des Nationalrates vom Dezember des Jahres 1963. Dazu wäre zu sagen, daß hier gewisse Korrekturen vorgenommen wurden, Korrekturen, die zum Teil aus der Praxis, aber auch auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes notwendig geworden sind.

Durch diese Novelle sollen keine besonderen Veränderungen im Steuersystem herbeigeführt werden. Es war auch gar nicht beabsichtigt, eine Einkommen- oder Lohnsteuersenkung vorzunehmen, wie dies bei der Novelle des Jahres 1962 der Fall war. Es stand aber auch von vornherein fest, daß keine allzu großen Erwartungen und Hoffnungen in diese Novelle gesetzt werden durften.

Natürlich — wie es in solchen Fällen meist unvermeidlich ist — haben sowohl die Arbeiter und die Angestellten wie die Bauern, aber auch die Gewerbetreibenden ihre zum Teil sehr berechtigten Wünsche angemeldet und haben auch versucht, diese Wünsche durchzusetzen. Wenn nun der Herr Finanz-

Titze

minister angesichts der ungünstigen Finanzlage, aber auch in Blickrichtung auf das Budget des Jahres 1965 diesen Wünschen nur zum Teil gerecht werden konnte, so kann, glaube ich, doch gesagt werden, daß dabei alle ein kleines Stückchen vom Kuchen bekommen haben. Mag sein, daß gesagt werden kann, daß da und dort die eine oder die andere Gruppe besser abschneidet, aber es ist nun schon einmal so, daß nicht alle Wünsche, wenn sie auch gerechtfertigt sind, auf einmal erfüllt werden können.

Als Angehöriger des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes darf ich feststellen, daß auch wir Wünsche angemeldet haben, Wünsche, die sich zum Teil mit denen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, aber auch der Arbeiterkammer decken, vielleicht aber sogar noch etwas darüber hinausgegangen sind. Es sind also auch unsere Forderungen nur zum Teil in Erfüllung gegangen. Auch wir bedauern dies, aber auch wir müssen die Einwendungen des Herrn Finanzministers anerkennen, wenn wir hören, daß allein die Erhöhung des Freibetrages von 2600 S auf 3500 S zirka 100 Millionen Schilling gekostet hätte. Wir vertreten aber die Auffassung, daß gerade der Lohnsteuerpflichtige entlastet werden muß, weil ihm die steuerliche Absetzungsmöglichkeit des Einkommensteuerpflichtigen nicht zur Verfügung steht.

Ich möchte die Beseitigung von Härten bei Jubiläumsgeschenken begrüßen, aber gleichzeitig auch bedauern, daß die Landarbeiterfreibeträge nicht verdoppelt werden konnten, denn diese Freibeträge sind seit 1952 unverändert geblieben.

Ich glaube, bei den Beratungen über das Budget für das Jahr 1965 müssen auch die berechtigten Wünsche der Unselbständigen besonders berücksichtigt werden.

Meine Damen und Herren! Nun zu einem besonderen Teil der Einkommensteuernovelle, zu der Steuerfreiheit der freiwilligen Sozialleistungen an die Arbeitnehmer. Daß dieses Kapitel ein besonders schwieriges Problem ist, brauche ich hier wohl nur am Rande festzustellen. Ich möchte betonen, daß dieser Teil der Novelle nicht von der Finanzverwaltung, sondern von den Sozialpartnern kam. Die Sozialpartner einigten sich auf eine Lösung, die von der Finanzverwaltung übernommen werden mußte. In einem Erlaß des Finanzministers vom 30. Jänner 1954 sind bestimmte Sozialleistungen aufgezählt. Dieser Erlaß hatte mehrere Jahre hindurch Gültigkeit und bedeutete für gewisse Zuwendungen von Seite des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer Steuerfreiheit, und anscheinend gab es da keine Probleme. Sie kamen erst dann,

als der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1959 oder etwas später diesen Erlaß für gesetzwidrig erklärte. Zu diesem Zeitpunkt begannen die Schwierigkeiten.

Dann wurden anlässlich von Betriebsprüfungen verschiedene Zuwendungen versteuert, und vielfach hielt sich der Dienstgeber am Dienstnehmer schadlos. Da und dort, in verschiedenen Betrieben entstand berechnete Empörung, es wurden Resolutionen gefaßt, es wurden Vorsprachen bei den Gesetzgebern durchgeführt, und das, glaube ich, war begreiflich.

Nun wird also in dieser Novelle einiges getan, aber ob es dem Gesetzgeber gelungen ist, alle diese mannigfaltigen Fälle der verschiedenartig gelagerten Zuwendungen unterzubringen, das ist die Frage. Ich glaube, daß es zunächst nicht möglich war, alles in eine Gesetzesform zu gießen. Dies schon deswegen nicht, weil ganz einfach diese tausendfachen Formen von solchen Zuwendungen nicht zur Gänze erfaßt werden können. Auf Grund dieser Tatsache glaube ich, daß zunächst nichts anderes übrigbleibt, als an die Finanzverwaltung zu appellieren, daß bei Betriebsprüfungen kein allzu strenger Maßstab angelegt wird, und ich möchte den Herrn Finanzminister ersuchen, daß er in dieser Hinsicht durch einen Erlaß Vorsorge treffen möge. Mögen wir doch bedenken, daß soziale Zuwendungen keine Neuerfindungen aus der letzten Zeit sind, sondern solche Zuwendungen werden seit langem gewährt, und zwar nicht allein in Großunternehmen, sondern vielfach auch in Kleinbetrieben. Ich glaube, man soll streng unterscheiden zwischen reinen Sachbezügen, die einen Teil des Entgeltetes darstellen, und Leistungen, die das Gesetz als Vorteile bezeichnet, die zwar vom Arbeitgeber erbracht werden, für die aber der Arbeitnehmer eine Gegenleistung erbringt. Der Arbeiter und der Angestellte kauft also — um nur ein Beispiel zu nennen — Waren, die im Betrieb erzeugt werden, um einen verbilligten Preis. Hier, glaube ich, gibt es einen Vergleich, nämlich den, daß es andere wieder verstehen, sich beim Kauf einer Ware Rabatte kleineren oder größeren Ausmaßes zu verschaffen. Es dürfte also auf keinen Fall der Dienstnehmer im Verhältnis zu seinem Dienstgeber schlechtergestellt sein als ein sonstiger Käufer einer Ware. Ich möchte hier vom Gleichheitsprinzip sprechen und sagen, daß es ungerecht ist, wenn jemand, der nicht Dienstnehmer ist, sich beim Kauf einer Ware Vorteile verschaffen kann, die keiner Besteuerung unterliegen, während der Dienstnehmer, der sich einen Vorteil gleicher Art bei seinem Dienstgeber verschafft, diesen Vorteil versteuern muß. Daher nochmals

5400

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Titze

mein Appell an den Herrn Finanzminister, er möge im Wege eines entsprechenden Erlasses für eine gerechte Durchführung dieser Novelle sorgen.

Natürlich gäbe es noch einen Weg, nämlich den, die Sozialleistungen abzubauen und deren Wert dem Lohn zuzuschlagen. Ich glaube aber, daß das in nächster Zeit kaum gelingen wird, denn die Zuwendungen sind nun einmal da. Sie haben sich eingelebt und sollen auch nicht beseitigt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme schon zum Schluß und möchte sagen, daß die Einkommensteuernovelle, wenn sie auch nicht alle berechtigten Wünsche erfüllt hat, notwendig war, denn sie bringt allen Gesellschaftsgruppen wenn auch wenig, so doch immerhin etwas. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Titze für seinen Debattenbeitrag.

Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Dr. Goëss zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Goëss (ÖVP): Hohes Haus! Sehr verehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich hoffe, es wird nicht als Unbescheidenheit empfunden, wenn von der gleichen Fraktion ein zweiter Redner zu diesem Gesetz Stellung nimmt, aber ich glaube, das Gesetz verdient es, etwas eingehender behandelt zu werden. Es unterscheidet sich ja wohlgefällig von ähnlichen Gesetzen aus der jüngsten Vergangenheit dadurch, daß es dem Steuerträger wieder einmal nach längerer Zeit eine Entlastung bringt.

Bemerkenswert ist auch, daß bei der Erarbeitung und Beschlußfassung über dieses Gesetz die Volksvertretung wieder einmal ein echtes Lebenszeichen von sich gegeben hat, denn die Regierungsvorlage enthielt ursprünglich nur einen einzigen Punkt. Aus diesem einzigen Punkt ist eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes geworden, die sicher, wie schon mein Vorredner betonte, nicht alle Wünsche erfüllt hat, die aber immerhin als ein beachtenswertes Reformwerk anzusehen ist.

Bemerkenswert ist auch, daß der Herr Finanzminister durch sein Mitwirken an diesem Reformwerk bereits am Anfang seiner Amtstätigkeit dokumentiert, daß er sein Amt nicht nur als Vertreter fiskalischer Interessen betrachtet, sondern daß er bereit ist, den berechtigten Anliegen der Steuerträger entgegenzukommen. Er hat dadurch auch den Mut zur Sachlichkeit und Objektivität dokumentiert, denn dieses Gesetz dient weder dem Fiskus allein, noch kann man es als das Ergebnis des Sieges einer Interessen-

organisation auf dem Schlachtfeld um die Verteilung des Sozialproduktes bezeichnen, sondern es werden mit diesem Gesetz eine Reihe von Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten, die sich mit der Zeit in das Einkommensteuergesetz eingeschlichen haben, behoben.

Zum Unterschied von einer generellen Steuer senkung, wie wir sie das letzte Mal im Jahre 1962 hatten, die den steuerpolitischen Zweck hat, dadurch, daß dem privaten Konsum oder der Investitionstätigkeit in der Wirtschaft ein größerer Teil des Einkommens zur direkten Verwendung überlassen wird, das Wirtschaftswachstum zu fördern, dient diese Novelle wohl in erster Linie auch der Hebung der Steuermoral, denn dadurch, daß Ungerechtigkeiten aus dem Einkommensteuergesetz beseitigt werden, wird die Steuermoral des Steuerträgers gefördert, und ich glaube, daß für eine gesunde Finanzwirtschaft ebenso wichtig wie eine gute Steuerpolitik auch eine gute Steuermoral der Staatsbürger ist.

Gestatten Sie mir jetzt, daß ich noch ganz kurz vom Standpunkt der Land- und Forstwirtschaft zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes Stellung nehme, wobei ich vorausschicken möchte, daß wir anerkennen, daß hier einige dringende Anliegen unseres Berufsstandes berücksichtigt wurden. Man wirft uns ja immer vor, daß wir nie zufrieden sind und daß wir immer mehr haben wollen. Ich möchte also betonen und anerkennen: Hier sind wirklich echte Anliegen befriedigt worden, wenn natürlich auch nicht alle. Vielleicht kann ich die Tatsache, daß nicht alle befriedigt wurden, auch so auslegen, daß wunschlos glückliche Menschen in ihrer Tatkraft nachlassen und ich annehmen darf, daß der Herr Finanzminister auch daran interessiert ist, weiterhin tatkräftige Interessenvertreter der Land- und Forstwirtschaft als Verhandlungspartner zu haben.

Zuerst zu den freiwilligen Sozialleistungen, die mein Vorredner bereits erwähnt hat: Die Steuerfreiheit wurde hier durch ein Verwaltungsgerichtshofurteil aufgehoben, und richtigerweise ist sie jetzt gesetzlich verankert worden. Nur eines ist nicht ganz verständlich, zumindest dem simplen Provinzler nicht, nämlich, worin der Unterschied zum Beispiel zwischen dem Schweinsbraten besteht, den der Arbeiter in einem Industrieunternehmen zu Mittag umsonst oder verbilligt verabreicht bekommt, und dem gleichen Schweinsbraten, den der Landarbeiter auf einem landwirtschaftlichen Betrieb auf Grund der freien Station oder des sogenannten Deputatkaufrechtes erhält, außer dem formalen Unterschied, daß das eine eine sogenannte frei-

Dr. Goëss

willige ... (*Bundesrat Appel: Das ist keine freiwillige Sozialleistung, das ist doch ein Teil des Lohnes! Sie kennen doch die Situation, wie das bei den Tagelöhnern aussieht!*) Ich komme sofort darauf, daß das eine freiwillige Sozialleistung ist und das andere kollektivvertraglich festgehalten ist. Aber, meine Herren! Sie wissen selber, wie weit die Freiwilligkeit hier auf die Dauer echt ist und tatsächlich derartig gewährte Begünstigungen auf einmal abgeschafft werden könnten. (*Bundesrat Appel: Das kann man nicht gleichstellen!*)

Hier hat man also eine Junktimierung oder eine Gleichstellung mit den Landarbeitern abgelehnt.

Auf der anderen Seite bestand wieder ein echtes Anliegen, den Landarbeiterfreibetrag, der im Jahre 1952 mit 130 S beziehungsweise mit 195 S für die Steuergruppe II eingeführt wurde und seither unverändert geblieben ist, sozusagen der Geldverdünnung anzupassen. Hier hat man wieder eine Junktimierung hergestellt und gesagt, was für die Landarbeiter recht ist, müßte für andere billig sein und daher auch anderen Arbeitnehmergruppen ähnliche Begünstigungen bringen. (*Bundesrat Skritek: Die Junktimierung hat ja nicht bestanden, das ist ja schon im Nationalrat klargestellt worden! Lesen Sie es!*) Ich komme sofort darauf zurück, ich weiß es, ja, ja. Aber offenbleibt — und das wurde ja auch gestern von allen Rednern betont —, daß nach wie vor die Landarbeiter eine Sonderbehandlung auch auf steuerlichem Gebiet in Anspruch nehmen können, denn selbst wenn einmal das Lohnniveau angeglichen sein sollte, so bestehen immerhin noch Unterschiede, die nicht zu beseitigen sind, schon allein in der Möglichkeit, gewisse Segnungen — oder wie man es bezeichnen will — der Zivilisation in Anspruch zu nehmen, weil die Landarbeiter oft weitab wohnen, kurz und gut, eine Sonderberücksichtigung ist heute auch noch gerechtfertigt. Und daher wäre es auch durchaus gerechtfertigt, hier auf steuerlichem Gebiet durch eine Anpassung des Landarbeiterfreibetrages dieser Sonderstellung gerecht zu werden.

Besonders anerkennend hervorzuheben ist auch, daß nunmehr durch diese Novelle die bisher unter gewissen Voraussetzungen bestandene Wegsteuerung von Förderungsmitteln beseitigt wird, die von der öffentlichen Hand für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt wurden. Man mag zu den Förderungen stehen, wie man will — ich weiß, sie unterliegen mancher Kritik —, aber in einem, glaube ich, können wir alle einig sein: daß es sinnlos ist, wenn der Staat auf der einen Seite etwas gibt

und auf der anderen Seite einen Teil davon gleich wieder wegnimmt. Es wird dadurch nichts anderes erreicht, als daß die Verwaltungsarbeit vermehrt wird.

Ein wichtiges Kapitel, welches hier in dieser Novelle geregelt wird, ist die Enteignung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, konkret, die Land- und Forstwirtschaft betreffend, von Grundstücken und Gebäuden. Die Behandlung dieses ganzen Themas oder Kapitels „Enteignung von Grundstücken für öffentliche Interessen“ ist ja überhaupt noch sehr problematisch. Der Grundsatz der reinen Geldentschädigung kann ja dem tatsächlichen Schaden nicht Rechnung tragen. Abgesehen von besonderen Ereignissen, wie sie die zwei Inflationen in Österreich dargestellt haben, bringt die laufende Geldwertverdünnung allein schon eine Entwertung dieser Entschädigung, wodurch der tatsächliche Ersatz des Schadens auf diesem Weg unmöglich gemacht wird.

Dazu ist aber noch gekommen, daß ein Teil der Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen weggesteuert wurde. Dies war zum Beispiel der Fall, wenn ein ganzer Betrieb oder ein Teilbetrieb enteignet wurde, wenn es sich um Gebäude handelte, bei einer Entschädigung für Umzugskosten oder für Betriebserschwernisse. Diese Fälle unterlagen und unterliegen teilweise noch immer der Einkommensteuer. Hier wurde dadurch Abhilfe geschaffen, daß für die Inanspruchnahme von Wirtschaftsgütern anlässlich von Enteignungen der niedrigere Steuersatz des § 34 Anwendung finden soll.

Offen bleibt allerdings noch immer die Besteuerung anderer Teile des Gesamtpreises, der durch die öffentliche Hand gezahlt wird, wie zum Beispiel die Entschädigung von Umzugskosten, Betriebserschwernissen und so weiter. Ich hoffe, daß auch hier einmal eine Regelung im Sinne der Geschädigten getroffen wird. Die Inanspruchnahme von Land nimmt ja ständig zu. Die letzte uns zur Verfügung stehende Zahl stammt vom Jahre 1958. Sie lautet auf rund 1160 ha pro Jahr. Diese Zahl dürfte seither noch wesentlich höher geworden sein, was uns zeigt, daß hier eine gerechte Behandlung ein echtes Anliegen ist.

Gestatten Sie mir, da ja nunmehr für diese Entschädigungen der niedrigere Steuersatz des § 34 gewährt wird, eine kurze Bemerkung zu diesem § 34. Dieser Steuersatz des § 34 war in allerletzter Zeit Gegenstand einer mehr von Demagogie als von Sachkenntnis getragenen Polemik in der Zeitschrift „Die Zukunft“.

Nach § 34 können außerordentliche Waldnutzungen, soweit sie durch Katastrophen

Dr. Goëss

erforderlich werden, nach dem niedrigeren Steuersatz versteuert werden. Dieser Grundsatz stellt keine Neuheit im österreichischen Steuerrecht dar, sondern er war bereits nach dem ersten Weltkrieg im österreichischen Personalsteuerrecht enthalten, er war auch Gegenstand des deutschen Steuerrechtes. Man wird aber sicher von der nationalsozialistischen Steuerpolitik nicht sagen können, daß sie mit den Steuerträgern, die zur Vorbereitung des Krieges herangezogen wurden, besonders glimpflich umgegangen ist. Dieser Grundsatz ist auch wieder Gegenstand des österreichischen Steuerrechtes nach dem zweiten Weltkrieg geworden.

Hier geschieht ja nichts anderes, als daß dem Grundsatz der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich zwischen dem Vermögen am 1. Jänner und am 31. Dezember eines jeden Jahres auch in der Forstwirtschaft Rechnung getragen wird. Der stehende Baum ist zugleich Produkt und Produktionsmittel. Jeder Eingriff in die Substanz ist daher gleichzeitig ein Eingriff in die Produktionsmittel und damit ein Eingriff in das Vermögen. Da aber dieses Vermögen in der Bilanz nicht bewertet erscheint, kann auch ein Eingriff in dieses Vermögen in der Bilanz als solcher nicht aufscheinen. Um nun gegenüber allen anderen Steuerträgern einen Ausgleich zu schaffen, wird es der Forstwirtschaft ermöglicht, den niedrigeren Steuersatz des § 34 anzuwenden.

Es handelt sich also hier um kein Steuer geschenk — das möchte ich mit aller Deutlichkeit betonen, denn niemand hat Steuer geschenke zu verteilen —, es geht vielmehr darum, daß den Tatsachen des Wirtschaftslebens in gerechter Weise entsprochen wird. (*Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Zuletzt noch einige Worte zu einem ebenfalls sehr wichtigen Anliegen, welches in der Novelle Berücksichtigung gefunden hat, und zwar daß Wirtschaftstreibende, in diesem Fall Landwirte, die erst auf Grund der Erhöhung der Einheitswerte unter die Buchführungspflicht gefallen sind, die Neubewertung des Anlagevermögens entsprechend den Bestimmungen des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes zum 1. Jänner 1955 vornehmen können. Damit ist ebenfalls eine Ungerechtigkeit beseitigt, die bisher bestanden hat. Es liegt ja nicht im Ermessen des einzelnen, ob er der Buchführungspflicht unterliegt oder nicht, sondern die Buchführungspflicht ist durch die gesetzlich verfügte Erhöhung der Einheitswerte herbeigeführt worden. Die Gewinnermittlung erfolgt nun entsprechend dem von mir vorhin geschilderten Vermögensvergleich. Hierbei muß richtigerweise natür-

lich jedem der gleiche Ausgangspunkt gewährt werden. Damit ist ein Teil, wenn ich so sagen darf, der Ungereimtheiten, welche durch die Erhöhung der Einheitswerte entstanden sind, behoben worden, aber noch lange nicht alle.

Wenn ich noch einen dieser Fälle besonders erwähnen darf, dann möchte ich das Erbschaftssteuergesetz anführen. Durch die Erhöhung der Einheitswerte im Jahre 1956 auf das Acht- beziehungsweise teilweise bis auf das Zehnfache und dadurch, daß die Hebesätze des Erbschaftssteuergesetzes so geblieben sind, wie sie vorher waren, ist die Auswirkung der Erbschaftsteuer auf das Zehn- bis Zwanzigfache angestiegen.

Man kann zu dem Zweck der Einkommensteuer und auch zu der Frage „Privateigentum an Grund und Boden“ stehen, wie man will, eines muß doch gemeinsame Einsicht sein: Es ist zum Beispiel sinnlos, wenn erhebliche öffentliche Mittel für die sogenannte Kommassierung, also für die Zusammenlegung auseinanderliegender Grundstücke, verwendet werden, wenn dann beim nächsten Erbgang auf Grund einer nahezu konfiskatorischen Erbschaftsteuer Grund wieder abgestoßen und verkauft werden muß, wodurch der Erfolg der Kommassierung ad absurdum geführt wird.

Es ist auch sinnlos, daß ebenfalls mit erheblichen öffentlichen Mitteln die Aufforstungsrückstände im Wald aufgeholt werden, wenn dann bei einem Erbgang zur Bezahlung dieser konfiskatorischen Erbschaftsteuer wieder Eingriffe in die Substanz unternommen werden müssen oder der Wald ganz oder teilweise verkauft werden muß, womit der notwendigen Tendenz entgegengewirkt wird, die großflächige Bewirtschaftung des Waldes und damit die rationellste Produktionsform des Waldes zu erhalten. Ich will hier nicht auf die Frage des Eigentums eingehen, es handelt sich rein um die Erkenntnis, die allen gemeinsam ist, daß die großflächige Bewirtschaftung des Waldes eine Voraussetzung dafür ist, in einem größeren europäischen Wirtschaftsraum auch auf dem Gebiet der Forstwirtschaft bestehen zu können.

Meine Damen und Herren! Die Steuern dienen verschiedenen Zwecken. Allen gemeinsam ist aber sicher, daß sie gerecht sein müssen. Sie müssen auch der alten Erkenntnis Rechnung tragen, daß man die Kuh, die man melken will, nicht schlachten darf.

Die gegenständliche Novelle, die uns zur Beschlußfassung vorliegt, ist ein vielversprechender erster Schritt. Wir verbinden mit der Zustimmung dazu die Hoffnung, daß diesem Schritt noch weitere Schritte folgen werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung zur Einkommensteuernovelle 1964 wird angenommen.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme von Haftungen des Bundes für Ausfuhrgeschäfte (Ausfuhrförderungsgesetz 1964)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Ausfuhrförderungsgesetz 1964.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, über das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 zu referieren.

Um die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen gewerblichen Wirtschaft auf den Auslandsmärkten zu erhalten und zu stärken, wurde das Bundesministerium für Finanzen durch das Ausfuhrförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 182, ermächtigt, die Haftung für Ausfuhrgeschäfte österreichischer Erzeugungs- und Handelsunternehmungen zu übernehmen. Da sich das ursprüngliche Ausmaß dieser Förderungsmaßnahme als nicht ausreichend erwies, wurde das Ausfuhrförderungsgesetz 1954 durch zwei Novellen, und zwar durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 145/1957 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 278/1960, wesentlich erweitert und der Haftungsrahmen bis auf 2 Milliarden Schilling hinaufgesetzt.

In den letzten Jahren haben die westlichen Exportländer ihre Ausfuhrförderung wesentlich verstärkt und ausgeweitet. Um die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft auf den Auslandsmärkten sicherzustellen, ist daher auch eine entsprechende Ausweitung der österreichischen Ausfuhrförderung notwendig. Durch das vorliegende Ausfuhrförderungsgesetz 1964 soll dieses Ziel erreicht werden. Da es gegenüber dem Ausfuhrförderungsgesetz 1954 zum Teil sehr weitgehende Änderungen bringt und dieses Gesetz bereits zweimal novelliert wurde, erwies es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit als

zweckmäßig, ein von Grund auf neues Ausfuhrförderungsgesetz zu schaffen.

Im einzelnen sieht das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 die Übernahme von Bundeshaftungen für folgende Ausfuhrgeschäfte vor:

Die österreichische Wirtschaft exportiert in immer größerem Ausmaß lohnintensive Finalprodukte, Investitionsgüter und Industrieanlagen. Der große Umfang dieser Geschäfte macht es in vielen Fällen notwendig, sie gemeinsam mit ausländischen Unternehmen durchzuführen. Das Ausfuhrförderungsgesetz in der derzeitigen Fassung bietet keine Möglichkeit, daß der Bund für derartige Geschäfte die Haftung hinsichtlich des österreichischen Liefer- bzw. Leistungsanteiles übernimmt. Gemäß § 1 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sollen daher auch Partnerschaftslieferungen und Finanzkredite in die Haftung des Bundes einbezogen werden.

Weiters soll auch künftig die Haftung für Finanzkredite, die zur Bezahlung von Exportlieferungen verwendet werden, sowie für Beteiligungen, die im Zusammenhang mit Exportlieferungen eingegangen werden, übernommen werden. § 1 Abs. 2 lit. b und c des Gesetzes schaffen hierfür die rechtlichen Voraussetzungen.

Schließlich soll der zu erwartenden Ausweitung der österreichischen Exporte durch eine Erhöhung der Begrenzung für die Haftung des Bundes im Garantieverfahren von 2 Milliarden Schilling auf 3 Milliarden Schilling Rechnung getragen werden.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage bedarf es für die Übernahme von Haftungen durch den Bund, sofern die Haftungssumme höher als ein Tausendstel der gesamten Bundesausgaben ist, der Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz. Dieser Weg eines Sondergesetzes ist jedoch bei der Haftungsübernahme für Partnerschaftslieferungen schwer gangbar. Durch die Verfassungsbestimmung in § 5 wird daher festgelegt, daß der Finanzminister die Bundeshaftung ab einer bestimmten Höhe im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau übernehmen kann.

Anstelle der bisherigen „Richtlinien für die einzelnen Exportförderungsverfahren“ führt das Gesetz nunmehr zur Verdeutlichung den Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ ein, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen. Im Wege dieser Richtlinien kann ein Regreßverzicht für jene Schäden vorgesehen werden, die der Exporteur nicht zu vertreten hat. Dadurch soll sichergestellt werden, daß derartige Regreßverzicht im Ausfuhrförderungsverfahren nicht der Zustimmung des Hauptausschusses des National-

Gugg

rates beziehungsweise der Ermächtigung durch ein besonderes Bundesgesetz bedürfen. Dadurch wird es ermöglicht, die Regreßverzichte den Exporteuren bereits anlässlich der Haftungsübernahme zuzusagen. Auch dabei können Regreßverzichte, die ein Tausendstel der gesamten Bundesausgaben übersteigen, vom Bundesminister für Finanzen nur mit Zustimmung des Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau ausgesprochen werden.

Bisher wurden Ansuchen um Haftungsübernahmen im sogenannten erweiterten Zensurkomitee der Oesterreichischen Nationalbank überprüft und begutachtet. Diesem Verfahren soll sich nunmehr dann, wenn die zu übernehmende Haftung den Betrag von 5 Millionen Schilling übersteigt, die Begutachtung durch einen Beirat beim Bundesministerium für Finanzen anschließen.

Schließlich soll nach § 7 des Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuß des Nationalrates vierteljährlich über das Ausmaß der übernommenen Haftungen berichten. Eine Berichterstattung über Einzelfälle soll jedoch nicht stattfinden, um die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Exporteure wahren zu können.

§ 10 besagt, daß das Ausfuhrförderungsgesetz 1954 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1957 und BGBl. Nr. 278/1960 außer Kraft tritt.

§ 11 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 30. September 1964 in Kraft tritt.

§ 12 — hier handelt es sich wie bei § 11 um eine Verfassungsbestimmung — besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 4 Abs. 4 und des § 5 jedoch im Einvernehmen mit dem Vizekanzler und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau betraut ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Ich danke dem Herrn Berichtersteller.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Sekanina gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Sekanina** (SPÖ): Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1964 das Ausfuhrförderungsgesetz 1964 mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien beschlossen. Es erscheint mir wesent-

lich, daß man gerade zu dieser, nach meinem Dafürhalten bedeutenden wirtschaftspolitischen Entscheidung nicht nur allgemeine, sondern auch grundsätzliche Bemerkungen vorbringt.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Entwicklung der gesamten österreichischen Wirtschaft in den vor uns liegenden Zeiträumen entscheidend von der Situation auf dem Exportsektor beeinflusst werden wird. Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über dieses Gesetz muß man darauf verweisen, daß die Beratungen der Interessenvertretungen auf der einen Seite und die Beziehung der Vertreter der verstaatlichten Industrie auf der anderen Seite doch sehr deutlich und sehr sichtbar zum Ausdruck gebracht haben, daß es gerade bei solchen entscheidenden wirtschaftspolitischen Fragen möglich ist, auf der Grundlage einer gedeihlichen Zusammenarbeit für die österreichische Wirtschaft, darüber hinaus aber für die gesamte österreichische Bevölkerung eine konstruktive Arbeit zu leisten.

Es ist jedoch in diesem Zusammenhang festzustellen, daß mit der Neuformulierung des Ausfuhrförderungsgesetzes keineswegs die gesamte Problematik der österreichischen Wirtschaftspolitik eine Lösung gefunden hat. Dieses Gesetz beeinflusst nur einen bestimmten Teil der wirtschaftlichen Situation Österreichs. Für vor uns liegende Zeiträume wird es entscheidend sein, daß sich alle zuständigen Stellen mit einer Reihe von anderen wirtschaftspolitischen Aufgaben besonders befassen, um eine Grundvoraussetzung zu schaffen, die gerade im Zusammenhang mit der vorwärtsstrebenden wirtschaftlichen Integration Europas für die österreichische Bevölkerung und für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sein wird.

Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich im Zusammenhang mit diesem Gesetzesbeschluß auch einige wesentliche Merkmale der derzeitigen Situation des österreichischen Außenhandels aufzeige. Ich habe nicht die Absicht, das gesamte wirtschaftsstatistische Material zu verwerten und auf der Grundlage dieser Unterlagen gerade zu diesem Gesetz den notwendigen Kommentar zu geben. Es ist aber eine zutreffende Feststellung, wenn ich sage, daß die österreichische Wirtschaft eine sehr enge Verbindung mit dem Auslande besitzt. Ich bin der Ansicht, daß es infolge dieser Abhängigkeit von den Weltmärkten mit den auf ihnen geforderten Qualitäten, Konditionen und Preisen auch für die künftige Entwicklung der österreichischen Wirtschaft von Bedeutung ist, daß die

Sekanina

Grundlagen und die Voraussetzungen für die Anpassung an diese Erfordernisse geschaffen werden. Ich bin der Überzeugung, daß wir dann, wenn wir dieser Situation entsprechen, auch einem sehr dringenden und sehr konkreten Anliegen der Dienstnehmer in den österreichischen Betrieben und Unternehmungen Rechnung tragen, nämlich dem Anliegen, daß es uns gelingt, eine Sicherung ihrer Arbeitsplätze und darüber hinaus die Sicherung der Existenz von tausenden Familien, auch auf lange Sicht gesehen, zu gewährleisten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf Probleme verweisen, die ich auf Grund meiner Funktion als Zentralsekretär der Gewerkschaft der Metall- und Bergarbeiter kenne. Ich habe gerade in maßgebenden Betrieben, die zu einem außerordentlich großen Prozentsatz auf dem Exportsektor tätig sind, oft Gelegenheit, mit den dort beschäftigten Dienstnehmern über die wirtschaftliche Situation ihrer Unternehmungen zu reden. Ich habe aber auch Gelegenheit, ihre Einstellung zur gesamten österreichischen Wirtschaftspolitik gründlich kennenzulernen. Ich glaube, auch aus diesem Grunde die Berechtigung zu besitzen festzustellen: Es ist ein Anliegen der in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, daß die verantwortlichen Stellen in Österreich, die österreichische Regierung, das österreichische Parlament, Vorkehrungen treffen, damit auch in kommenden Zeiten die Arbeitsplätze gesichert erscheinen.

Ich habe eingangs betont, daß ich versuchen möchte, die derzeitige Situation des österreichischen Außenhandels allgemein kurz zu skizzieren. Ich möchte dazu folgende Zahlen bringen:

Im Jahre 1963 erbrachten die Ergebnisse des Außenhandels auf der Einfuhrseite 43.562 Millionen Schilling, auf der Ausfuhrseite 34.456 Millionen Schilling. Ich wollte damit nur die Situation aufzeigen.

Aber vielleicht ist es zweckmäßig, auch noch mit einer anderen Formulierung auf diese konkreten Verhältnisse hinzuweisen. Im Jahre 1961 waren 81 Prozent der Importe durch Exporte gedeckt. Dieses Verhältnis hat sich im Jahre 1963 auf 79,1 Prozent reduziert. Es besteht kein Zweifel daran, daß auf dem Exportsektor, bedingt durch die verschiedensten Umstände, natürlich nicht immer nur von Quartal zu Quartal, sondern auch von Zeitabschnitt zu Zeitabschnitt, geänderte Situationen auftreten. Daher muß die österreichische Wirtschaft alle Anstrengungen unternehmen, um sich auf den internationalen Märkten entsprechend behaupten zu können. Es kommt ja aus den bereits mehrmals von

mir zitierten Gründen nicht nur darauf an, das derzeitige Exportvolumen aufrechtzuerhalten, sondern es erscheint mir auch wesentlich, daß — gerade im Interesse der österreichischen Bevölkerung — alle Anstrengungen unternommen werden, dieses Volumen auch in der Zukunft auszuweiten.

Im Zusammenhang mit der Ausfuhrentwicklung möchte ich auch auf eine andere Situation hinweisen. Die Entwicklung des österreichischen Exportes wies in den letzten Zeitabschnitten bei weitem nicht mehr jenen stürmischen Charakter auf, wie er noch in den fünfziger Jahren vorhanden gewesen ist. Bis zum Ende der fünfziger Jahre hat Österreich relativ viele Rohstoffe und Halbfertigwaren exportiert. Die Verflachung des Wachstumstrends für Rohstoffe und Grundstoffe konnte zum Teil durch eine verstärkte Ausfuhr von Fertigwaren wettgemacht werden.

Ich möchte mit weiteren Zahlen aufzeigen, wie sich der Export in den letzten Jahren entwickelt hat: Im Jahre 1960 betrug der Anteil der Fertigwaren an der Gesamtausfuhr 46 v. H., im Jahre 1963 bereits 53 v. H. und im ersten Quartal 1964 nach den vorhandenen statistischen Unterlagen 54 v. H. Das heißt mit anderen Worten: Der Export vermag aus der internationalen Konjunktur nicht mehr den gleichen Nutzen zu ziehen wie früher. In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre wuchs der österreichische Export viel stärker als der westeuropäische, 1958 bis 1962 hat er ungefähr die gleiche Entwicklung gezeigt, und seit Anfang 1963 entwickelt er sich etwas schwächer.

In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf, aber auch in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters wurde darauf verwiesen, daß sich der Wettbewerb auf dem Weltmarkt vor allem im Bereiche der Entwicklungsländer immer mehr auf verlängerte Zahlungsziele und Finanzierungsfragen verlagert und daß es daher besonders wertvoll ist, der österreichischen Exportwirtschaft die entsprechende Kredithilfe zu gewähren.

Ich möchte im Zusammenhang mit der Beurteilung der Situation auf dem Exportsektor in den sogenannten Entwicklungsländern auf einen bestimmten Bereich hinweisen. Ich habe auch in diesem Falle nicht die Absicht, die Situation in sehr umfangreichen Details aufzuzeigen, sondern möchte besonders das wirtschaftliche Moment hervorkehren.

Auf dem afrikanischen Kontinent werden sich für die österreichische Exportwirtschaft ohne Zweifel in der Zukunft erhebliche Möglichkeiten ergeben. Ich glaube, daß man diese Situation am zutreffendsten und am konkretesten insofern formulieren kann, als

5406

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

Sekanina

man feststellt, daß es sich in diesen Bereichen um einen Wettlauf zur Sicherung der Märkte der Zukunft handelt. Ich darf auch für unseren Teil sagen: Wir haben außerordentliches Interesse daran, daß Voraussetzungen geschaffen werden, um die Position der österreichischen Wirtschaft in diesen Bereichen sicherzustellen.

Ich möchte aber in diesem Augenblick auch noch eine Feststellung in einer anderen Richtung treffen. Ich glaube nicht, daß es ausreicht, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, sondern es ist auch notwendig, durch gemeinsame Anstrengungen, vor allem der Wirtschaftstreibenden, diese Vorkehrungen in einem Maße zu treffen, das uns auf lange Sicht die Gewähr bietet, uns auf diesen Märkten behaupten zu können.

Auch in diesem Falle, meine Damen und Herren, einige Zahlen zur Charakterisierung der Situation. Der Wert der 1963 nach Afrika exportierten Waren betrug 726,3 Millionen Schilling, das ist gegenüber dem Jahre 1962 eine Erhöhung im Ausmaß von 12 Millionen Schilling. Der Anteil des Afrikaexportes am gesamten österreichischen Export betrug 2 Prozent. Ich glaube, daß es richtig ist, festzustellen, daß diese verhältnismäßig niedrigen Werte die Situation nicht sehr konkret ausdrücken, vor allem sollen sie nicht über die tatsächlichen Verhältnisse hinwegtäuschen und die Bedeutung des afrikanischen Kontinents als Handelspartner für Österreich nicht schmälern. Vergessen wir nicht, daß viele dieser Länder umfangreiche Entwicklungsprogramme festgelegt haben, die besonders darauf gerichtet sind, die Landwirtschaft ertragreicher zu gestalten sowie den Bau von Verkehrswegen, Kraftwerken, Industrieanlagen, Schulen und Wohnungen zu forcieren. Es ist daher für die österreichische Wirtschaft sehr notwendig, die Voraussetzungen zu schaffen, die es erlauben, im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung — ich betone das mit Nachdruck — mit diesen Ländern in wirtschaftliche Verbindung zu treten.

Zum gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates möchte ich noch auf zwei Punkte hinweisen und in diesem Zusammenhang auch einige kritische Bemerkungen machen.

Im § 6 dieses Gesetzesbeschlusses wird die Tätigkeit des Beirates geregelt. Bisher wurden Ansuchen um Haftungsübernahmen in allen drei Verfahrensarten der Exportförderung — ich meine hier das Exportrisikogarantieverfahren, das besondere Exportrisikogarantieverfahren und das Exportkreditverfahren — in einem sogenannten erweiterten Zensurkomitee der Oesterreichischen Nationalbank

banktechnisch behandelt und hinsichtlich des Risikos für den Bund überprüft und begutachtet. Nunmehr soll sich in den Fällen, in denen die zu übernehmende Haftung den Betrag von 5 Millionen Schilling übersteigt, zusätzlich die Begutachtung durch einen Beirat anschließen, der beim Bundesministerium für Finanzen errichtet wird. Das ist, wie bereits betont, die vorgesehene Regelung im § 6 dieses Gesetzesbeschlusses.

Ich habe den Eindruck, daß diese Bestimmungen einen gewissen Schönheitsfehler haben. Weil der in diesem Gesetz vorgesehene Beirat die bereits genannte Begutachtung durchzuführen hat, muß man die Frage erheben, ob bei dieser Vorgangsweise nicht die Überlegung Pate gestanden hat, die Geschäfte der verstaatlichten Industrie einer besonderen Durchleuchtung zu unterziehen. Ich glaube aber auch, daß eine gewisse Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse auftreten wird. Nach meinem Dafürhalten wäre es besser gewesen, alle Geschäfte dem Beirat zur Begutachtung vorzulegen, damit alle Unternehmungen auf dieser Ebene die gleichen Startbedingungen vorfinden. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Ich darf zusammenfassend im Namen meiner Fraktion zum Ausdruck bringen, daß wir diesem Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung geben werden. Wir Sozialisten hoffen, daß mit diesem Gesetzesbeschluß die dringend erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweitung unseres Wirtschaftswachstums erfüllt werden. Abschließend zu meinen Beurteilungen und Betrachtungen über diesen Gesetzesbeschluß sage ich, daß diese gesetzlichen Bestimmungen mithelfen können, in den vor uns liegenden Zeiträumen trotz mancher internationaler Hindernisse und Schwierigkeiten die Position der österreichischen Wirtschaft zu verbessern. Diese gesetzliche Grundlage hat aber auch dazu beizutragen, das weitere Wirtschaftswachstum und damit eine weitere Erhöhung des Lebensstandards der österreichischen Bevölkerung zu gewährleisten. Ich glaube, daß dieser Gesetzesbeschluß ein weiterer Fortschritt in der wirtschaftspolitischen Entwicklung Österreichs sein wird, wenn sich die beteiligten Stellen diese Überlegungen und diese Grundsätze zu eigen machen. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Sekanina für seinen Debattenbeitrag.

Zum Wort ist weiter Herr Bundesrat Dr. Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und

DDR. Pitschmann

Herren! Der rechte Flügel des Hauses hat sehr gerne und mit Freuden die Ausführungen meines verehrten Vorredners zur Kenntnis genommen, daß die SPÖ nun gänzlich von der früher sehr oft geäußerten Auffassung abgegangen ist, daß ausfuhrfördernde Maßnahmen Steuergeschenke für Unternehmer seien. Es ist Gott sei Dank nun unbestritten, daß die Ausfuhrförderung ein Postulat der Gegenwart ist; dies wird von niemandem mehr bestritten. Der Arbeitnehmer weiß, daß ohne Einfuhr von Rohstoffen und wertvollen Maschinen sein Arbeitsplatz nicht gesichert ist und daß zur Einfuhr der Garantien dieser Arbeitsplätze Devisen aus Export- und Fremdenverkehrs Erlösen notwendig sind. Der Unternehmer weiß, daß er in einem integrierten Europa nur dann Bestand haben kann, wenn er dank einer mit der Auslandskonkurrenz synchron geschalteten Ausfuhrförderung wettbewerbsfähig und in Tuchfühlung bleiben kann.

Der Welthandel hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Mit dem Ansteigen der Ausfuhren der Industrieländer hat sich gleichzeitig deren Wettbewerb um die ausländischen Märkte verschärft. Vieles deutet darauf hin, daß diese Konkurrenz in nächster Zeit noch stärker werden wird.

In einigen Ländern wurden gerade in jüngster Zeit Maßnahmen eingeleitet, um die Exportfähigkeit der nationalen Wirtschaft, der Privatwirtschaft, durch Verbesserung der Exportkreditsysteme zu erhöhen. Hiebei handelt es sich in der Regel darum, die Exportfinanzierung durch eine Erweiterung der staatlichen Garantien zu erleichtern.

Die staatlichen Maßnahmen zur Kräftigung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Industrie auf den Exportmärkten haben verschiedene Zielsetzungen. Zunächst einmal kann angestrebt werden, durch Exportförderung eine Ungleichheit in der Zahlungsbilanz zu bekämpfen. Ferner ist durch die Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in den meisten Industrieländern deren Aufnahme-fähigkeit für Importe gesunken. Im Gegensatz hiezu verzeichnen die Entwicklungsländer einen erheblichen Bedarf an Verbrauchs- und Investitionsgütern, zu dessen Befriedigung in der Regel die nötigen Devisen fehlen, sodaß eine Kreditierung der Warenlieferungen erforderlich ist.

Der Wettbewerb um die Auslandsmärkte hat dazu geführt, daß die Aufgabe der Beschaffung von Finanzierungsmitteln mehr und mehr vom Importeur auf den Exporteur übergegangen ist. Hiebei gewinnt die mittel- und langfristige Exportfinanzierung, deren besonderes Merkmal die staatliche Risikogarantie

ist, zunehmende Bedeutung. In Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sind bereits nach dem ersten Weltkrieg in mehreren Ländern Versicherungs- oder Garantiesysteme für den Exportkredit geschaffen worden. Heute verfügen die meisten Industrieländer über derartige Einrichtungen, wobei die Exportversicherungsgesellschaften meistens staatliche beziehungsweise halbstaatliche Stellen sind oder zumindest ihre Geschäftsführung vom Staat maßgeblich beeinflußt wird. Die wichtigsten Faktoren sind der staatliche Garantieschutz und die Kreditdauer. In Anbetracht der unterschiedlichen Versicherungsbedingungen und der Konkurrenz unter den kreditgewährenden Ländern sind nun Bestrebungen im Gange, die Garantien bis zu einem gewissen Grad einheitlich zu gestalten. Es bestehen Bestrebungen, die Garantiebestimmungen für Ausfuhrkredite zu harmonisieren, um möglichst gleiche internationale Kreditbestimmungen zu schaffen.

Das gegenständliche, am 30. September dieses Jahres in Kraft tretende Gesetz trägt sowohl den Interessen der kleinen und mittleren Betriebe als auch großer Unternehmungen Rechnung. Als besonderer Erfolg muß die Ausdehnung der Haftungsübernahme durch den Bund auf Partnerschaftsprojekte, bei denen österreichische Unternehmungen in Zusammenarbeit mit ausländischen Firmen Großlieferungen durchführen können, gewertet werden. Neben der Erhöhung des Exportrisikogarantierahmens von 2 auf 3 Milliarden Schilling wäre ebenso dringlich die Erhöhung des Gesamtbetrages für bundesverbürgte Ausfuhrförderungskredite von 1,5 auf 2 Milliarden Schilling gewesen.

Die Geltungsdauer des Gesetzes bis 31. Dezember 1969 ist als besonders wichtig anzusehen, weil dadurch Exportgeschäfte mit fünfjähriger Laufzeit abgeschlossen werden können. Daß zur Haftungsübernahme für ein Exportgeschäft, das im Einzelfall 1 Promille des Budgets, also derzeit rund 60 Millionen Schilling, nicht übersteigt, kein eigenes Gesetz mehr notwendig ist, erleichtert und beschleunigt die Exportfinanzierung wesentlich.

Es muß einem aber recht bedenklich und beklemmend erscheinen, daß in diesem Gesetz nicht weniger als elf Verfassungsbestimmungen enthalten sind. Es wird dadurch doch irgendwie zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dem Gesetz um keine legislatorische Neuschöpfung handelt. Im übrigen ist das so dringliche Gesetz durch Einspruch unseres verehrten Vizekanzlers im Ministerrat vom 10. Dezember 1963 damals vorläufig zurückgestellt worden. Auch hier haben Geduld und vernünftige Haltung der Sozialpartner

5408

Bundesrat — 220. Sitzung — 23. Juli 1964

DDr. Pitschmann

Sandkörner im Getriebe der Regierungs- und Wirtschaftspolitik zu zermalmen vermocht. Möge das Gesetz dazu beitragen, daß künftighin weniger „Simmering-Graz-Pauker-Schläge“ erfolgen oder dieselben zumindest weniger schmerzlich ausfallen.

In letzter Zeit hat der Österreichische Arbeiterkammertag in einem Schreiben an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau den Vorwurf erhoben, die Bundeshandelskammer verwerde nur einen Teil der Außenhandelsförderungsbeiträge widmungsgemäß und sammle zu hohe Reserven. Die Bundeshandelskammer konnte auch diesmal überzeugend kontern. Sie stellte fest, daß die eingehobenen Beiträge in der Höhe von 3 Promille des Warenwertes der Ein- und Ausfuhr, die zu rund 85 Prozent von der Bundeskammer verwaltet werden, sich im Jahre 1963 auf 190 Millionen Schilling beliefen. Von diesem Betrag flossen in diesem Jahr der Bundeskammer für Exportförderungsmaßnahmen rund 168 Millionen Schilling zu.

Was mit diesen Geldern geschieht, liegt ebenso sehr im Interesse der privaten wie der verstaatlichten Wirtschaft, ebenso aber auch in dem der Arbeitnehmerschaft. Die Bundeshandelskammer deckt daraus primär den finanziellen Bedarf der rund 90 Stützpunkte — Außenhandelsstellen und Exposituren — umfassenden weltweiten Außenhandelsorganisation. Weiters werden verschiedene andere Exportförderungsmaßnahmen, wie die weitreichenden Auslandsmesseprogramme, Exportveranstaltungen im Ausland, Österreich-Wochen, Aktionen der Fremdenverkehrswerbung und ein Auslandsfilmdienst, mit Hilfe der Außenhandelsförderungsbeiträge finanziert.

Im übrigen hält die Bundeshandelskammer wohl richtigerweise daran fest, für entsprechende Reserven zu sorgen, was in Anbetracht der wechselvollen weltpolitischen Entwicklung mit oft spontanen und schwerwiegenden Veränderungen unbedingt erforderlich ist. Außerdem muß darauf Bedacht genommen werden, daß im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung Exportrückschläge eintreten können. Die Bundeshandelskammer handelt sicherlich richtig, nicht von der Hand in den Mund zu leben. Wenn nur alle Institutionen in Österreich so weitblickend wären und sparen würden, um in schlechteren Zeiten gerüstet zu sein! Im selben Atemzug vom Sparen in guten Zeiten zu reden, aber das Gegenteil zu praktizieren und trotzdem von antizyklischer Wirtschafts- und Finanzpolitik zu sprechen, ist doch ein etwas starker Tobak für den österreichischen Normalverbraucher.

Die Außenhandelswirtschaft Österreichs ist jedenfalls überzeugt davon, daß die Bundes-

handelskammer mit dieser Methode eine bessere Außenhandelsförderung zu erzielen vermag, als wenn der gleiche Betrag dem Außenministerium überantwortet werden würde. Wenn Bund, Wirtschaftsführung und Außenhandelsförderung auch künftighin vertrauensvoll und sich gegenseitig unterstützend zusammenarbeiten, werden Österreichs Exporte und der Fremdenverkehr unsere Importe zu decken und die Arbeitsplätze zu halten vermögen.

Die ÖVP gibt diesem Gesetzesbeschuß trotz einiger legistischer Schönheitsfehler gerne die Zustimmung, weil ihr die Vollbeschäftigung und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze immer ein Herzensanliegen war und sein wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Pitschmann für seinen Debattenbeitrag.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir können somit über den Antrag des Herrn Berichterstatters abstimmen.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1964: Bundesgesetz, mit dem das Beförderungssteuergesetz 1953 neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Nun gelangen wir zum 13. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Beförderungssteuergesetzes 1953.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat folgende Änderung des Beförderungssteuergesetzes beschlossen:

Auf Grund der Änderung des § 3 sollen nicht nur die Transporte in die von einem 65 km-Luftlinienumkreis umschlossenen, sondern auch in die vom Luftlinienumkreis geschnittenen Ortschaften von der Fernverkehrssteuer befreit werden. Durch diese Gesetzesänderung werden in Zukunft Grenzhärfälle ausgeschlossen.

Ferner wurde in der Regierungsvorlage die Beförderung von Warenmustern und Warenproben zu Werbezwecken sowie von Gütern, deren Transport auf Schienenbahnen verboten ist, von der Fernverkehrssteuerverpflichtung ausgenommen.

Mantler

Im § 4 läßt der Gesetzentwurf in Anlehnung an die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1959 verschiedene Abzugsposten vom Beförderungsentgelt zu.

Nach § 9 Abs. 4 des Beförderungssteuergesetzes 1953 war das Finanzamt berechtigt, ohne Einleitung eines Strafverfahrens den zwei- bis zehnfachen Betrag der Steuer zu erheben, wenn eine Fahrt ohne Fahrtausweis oder mit einem nicht ordnungsgemäß ausgefüllten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Fahrtausweis ausgeführt wurde. Infolge des Fehlens der gesetzlichen Richtlinien wurde diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Die Einhebung des fehlenden Steuerbetrages ist nun in der Bundesabgabenordnung geregelt.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Doktor Pitschmann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Beförderungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 22, hat gleich nach seinem Inkrafttreten schwere Bedenken ausgelöst. Das Transportgewerbe hat sofort auf Härten hingewiesen und aufgezeigt, daß einige Bestimmungen recht unklar abgefaßt sind. Auch alle in Grenzgebieten ansässigen Inhaber von Fuhrwerksbetrieben haben auf die schwere Benachteiligung hingewiesen, die sie dadurch trifft, daß ihnen die Bestimmung über den Luftlinienradius von 65 km nur zum geringsten Teil zugute kommt. In weiten Grenzgebieten Österreichs befinden sich die dort ansässigen Transportunternehmer im Nachteil gegenüber jenen, die ihren Standort im Inneren Österreichs haben. Die letzteren können den Verkehrskreis mit dem ganzen Radius von 65 km ausfahren, die im Grenzgebiet wohnhaften aber nur zu einem Bruchteil.

Die ÖVP hat sich seither immer bemüht, diesen hart um ihre Existenz kämpfenden Menschen zu helfen, und forderte eine Berücksichtigung der Betroffenen. Auch der Bundesrat hat eine Entschließung gefaßt, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, diese unbilligen Härten in einer Novellierung zu beseitigen. Leider haben wir bis heute keine Unterstützung erhalten.

Diese Novelle bringt nun zwar einige kleine Verbesserungen, läßt aber die großen Fragen

offen. Ich wage zu behaupten, daß dann, wenn der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 14. März dieses Jahres die Bestimmung im zweiten Satz des § 9 Abs. 4 mit Ablauf des 28. Februar 1965 nicht als verfassungswidrig aufgehoben hätte, wir heute kaum das Vergnügen besäßen, diese Novelle zu beraten.

Nach der bisherigen Rechtslage war eine Fahrt im Güterfernverkehr dann gegeben, wenn ein Gut außerhalb eines Gebietes befördert wurde, das von einem Luftlinienumkreis mit dem Radius von 65 km umschlossen ist. Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll bei der Beförderung eines Gutes innerhalb der Grenzen einer vom Luftlinienumkreis geschnittenen Ortsgemeinde eine Fahrt im Güterfernverkehr nicht vorliegen. Damit werden Härtefälle vermieden, und die Ermittlung wird wesentlich vereinfacht.

Darüber hinaus läßt der Gesetzentwurf in Anlehnung an die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes verschiedene Abzugsposten vom Beförderungsentgelt zu. Außerdem wird eindeutig festgelegt, daß als Betriebsstätte für den Güterfernverkehr jede örtliche Einrichtung gilt, die darauf schließen läßt, daß sie dem Beförderer dauernd zur Unterbringung des zur Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuges dient.

Bedauerlicherweise wurden einige Zusatzanträge der ÖVP im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates nicht übernommen. Diese Zusatzanträge betreffen die Befreiung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und insbesondere die Aufnahme der Befreiungsbestimmungen, betreffend die Beförderung von Baumaterialien, in das Gesetz.

Wenn diese Novelle auch noch viele berechnete Wünsche offenläßt und so die Vermutung aufkommen läßt, daß es der Bahn mit dem Slogan: „Nimm Urlaub vom Auto, fahr mit der Bahn“, nicht nur für den Urlaubsverkehr, sondern auch für den Gütertransport sehr ernst ist, darf ich im Namen meiner Fraktion die Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß mitteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Pitschmann für seinen Debattenbeitrag.

Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1964: Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 14. und letzten Punkt unserer heutigen Tagesordnung: Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ingenieur Guglberger. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Das Gesetz über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes, StGBL. Nr. 54/1945, stammt aus einer Zeit, in der noch die Vorläufige Verfassung galt. Durch das volle Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 am 19. Dezember 1945 sind die Bestimmungen des Gesetzes StGBL. Nr. 54/1945 und der Verordnung StGBL. Nr. 139/1945, die mit den neuen verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht im Einklang standen, aufgehoben worden, insbesondere jene, die mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs nicht mehr vereinbar waren. Aufgehoben wurde insbesondere auch der § 5 des Gesetzes, insoweit er die Ermächtigung zur Erlassung gesetzesändernder oder gesetzesvertretender Verordnungen über die Einrichtung und den Aufgabenkreis des Zentralbesoldungsamtes enthielt.

Den durch das volle Wiederwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes bewirkten Änderungen in der Rechtslage soll durch die Erlassung eines neuen Gesetzes über das Zentralbesoldungsamt Rechnung getragen werden. In dem neuen Gesetz soll der Aufgabenkreis des Zentralbesoldungsamtes so festgelegt werden, wie es den Erfordernissen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungsführung entspricht.

Zum Gesetz im einzelnen. § 1 beinhaltet die Zugehörigkeit des Zentralbesoldungsamtes zum Bundesministerium für Finanzen. § 2 erklärt die Aufgaben und Agenden des Zentralbesoldungsamtes sowie den Umfang der Ausnahmen. § 3 besagt, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Ressortministerien Ausnahmen von § 2 verfügen kann. § 4 ermöglicht es, das Zentralbesoldungsamt zu Zahlungen und Geldleistungen heranzuziehen, die durch den § 2 nicht erfaßt sind. § 5 erklärt das Zentralbesoldungsamt in den Fällen, in denen es nach der Vorschrift dieses Bundesgesetzes Geldleistungen zahlt, als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung. § 7 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1965 in Kraft tritt.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Wenn ich heute bei Verabschiedung des Bundesgesetzes über das Zentralbesoldungsamt das Wort ergreife, so tue ich es nicht nur deshalb, weil ich zu diesem Gesetz einige erläuternde Bemerkungen machen will, sondern auch deshalb, weil ich die Gelegenheit nicht versäumen möchte, hier im Hohen Hause einiges über die Entwicklung und Bedeutung des Zentralbesoldungsamtes zu sagen.

Bis zur Schaffung des Zentralbesoldungsamtes oblag die Liquidation der Bezüge der aktiven Beamten des Bundes den Buchhaltungen der zuständigen Ressorts. Die Beamtengewerkschaften der Ersten Republik hatten bei Änderungen der Besoldung der öffentlich Bediensteten immer viel Arbeit, dafür zu sorgen, daß allen öffentlich Bediensteten zum nächsten Monatsersten die neuen Bezüge ausbezahlt werden. Die richtige und rechtzeitige Liquidierung der Bezüge der aktiven Bediensteten und der Pensionen der im Ruhestand befindlichen Bundesbediensteten war seit eh und je ein besonderes Problem.

Es darf daher nicht wundernehmen, daß die Fachleute des Bundesministeriums für Finanzen sofort in der Gründungsphase der Zweiten Republik an die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes dachten. Schon am 3. Juli 1945 wurde auf Grund der zentralistischen Provisorischen Verfassung von der Staatsregierung ein Gesetz über die Errichtung eines Zentralbesoldungsamtes beschlossen. Diesem Gesetz folgte acht Wochen später am 24. August 1945 eine Verordnung des Staatsamtes für Finanzen zur Durchführung des Gesetzes. Beide Rechtsvorschriften wurden durch das Wiederwirksamwerden der Bundesverfassung 1920 in der Fassung von 1929 ab dem 19. Dezember 1945 obsolet. Die Bestimmungen der beiden Rechtsvorschriften, die nach der damaligen Notwendigkeit zentralistisch ausgerichtet waren, standen mit der geltenden föderalistischen Bundesverfassung im Widerspruch. Jetzt werden sie im § 7 des neuen Gesetzes ausdrücklich aufgehoben.

Im neuen Bundesgesetz über das Zentralbesoldungsamt wird dieses Amt als eine Dienststelle des Bundes bezeichnet, die dem Bundesministerium für Finanzen untersteht. Das

Dr. Koubek

Zentralbesoldungsamt ist in den Fällen, in denen es nach den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes Geldleistungen des Bundes zahlt, eine sogenannte anweisende Dienststelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung. Das Zentralbesoldungsamt ist aber daneben auch noch eine echte und wirkliche Behörde. Das wird im § 6 des vorliegenden Gesetzes etwas verschämt verschwiegen, indem dort nur festgestellt wird, daß die behördlichen Zuständigkeiten des Zentralbesoldungsamtes durch das vorliegende Gesetz nicht berührt werden.

Als Behörde, also als Amt mit Befehls- und Zwangsgewalt, fungiert das Zentralbesoldungsamt in folgenden Sachen:

1. Als Personalstelle in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Zentralbesoldungsamtes selbst. Derzeit weist dieses Amt einen Personalstand von rund 560 Beamten und Angestellten aus.

2. Als Pensionsstelle in allen Pensionsangelegenheiten der Bundesbediensteten mit Ausnahme der Bediensteten von Bundesbahn, Post und Telegraph. Als Behörde betreut das Zentralbesoldungsamt derzeit rund 80.000 Bundespensionisten.

3. In allen Angelegenheiten des Beamtenentschädigungsgesetzes ist das Zentralbesoldungsamt ebenfalls Behörde. Das Bundesgesetz über die Beamtenentschädigung in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 110/1953 hat dem Zentralbesoldungsamt die Durchführung der Beamtenentschädigung als Behörde übertragen. Durch nichts ist ausgeschlossen, daß die österreichische Regierung und der Nationalrat dem Zentralbesoldungsamt als Behörde weitere wichtige Aufgaben zur Durchführung übertragen.

Nach § 2 des vorliegenden Gesetzes obliegt dem Zentralbesoldungsamt die Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen sowie der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen.

Der Aufbau und die Organisation des Zentralbesoldungsamtes und insbesondere die immer mehr und mehr in Schwung kommende elektronische Datenverrechnungsanlage würden eine wirkliche zentrale Zahlung und Verrechnung der im Dienstrecht der Bundesbediensteten vorgesehenen Geldleistungen für alle 312.000 Bundesbediensteten möglich machen. Besondere Gründe zweckmäßiger Verwaltung geben aber Anlaß, von der zentralen Erfassung aller Bundesbediensteten im Zentralbesoldungsamt in drei Fällen Ausnahmen zuzulassen.

In § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes wird bestimmt, daß von dieser Regelung ausgenommen sind:

1. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder deren Betriebsvorgänger,

2. Geldleistungen für Bedienstete und nach Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung und

3. Geldleistungen für Bedienstete im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

Alle drei Verwaltungen haben eigene Besoldungsliquidaturen mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, und es wäre verwaltemäßig nicht zu rechtfertigen, den derzeit reibungslos funktionierenden Apparat umzuändern.

Das Zentralbesoldungsamt entwickelt sich zu einer anerkanntswerten Einrichtung des Bundes. Es hängt mit dem Wesen eines solchen Amtes zusammen, daß alle an das Amt gelangenden Mitteilungen sofort an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet und von diesem termingerecht bearbeitet werden.

Der Aktenein- und -auslauf bei diesem Amt ist beachtlich. Im Jahre 1953 betrug der Einlauf an Briefpost 531.547 Stück und stieg bis 1956 auf 675.613 Stück. Mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1958 sinkt nun stetig infolge organisatorischer Maßnahmen der Einlauf, und er betrug im Jahre 1963 420.612 Stück. Auch der Auslauf ist bei diesem Amte entsprechend groß. Im Jahre 1953 gab es 187.691 Auslaufakten. Die höchste Zahl wurde im Jahre 1956 mit 305.473 Auslaufstücken erreicht, und mit einigen Schwankungen sank der Auslauf bis zum Jahre 1963 auf 200.763 Stück.

Diese Aktenbewegung konnte nur dadurch erreicht werden, daß seit dem Jahre 1953 von der bis dahin gültigen ministeriellen beziehungsweise Kielmannseggschen Kanzleiordnung abgegangen wurde. Es mußte mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen und des Rechnungshofes eine neue rationalisierte Kanzleiordnung für das Zentralbesoldungsamt geschaffen werden, die es nun ermöglicht, die am Morgen einlangende Post bis zum Mittag den einzelnen Buchhaltungsabteilungen oder Referaten zuzuweisen, damit sie sofort in Bearbeitung gezogen werden kann. Die Raschheit der Erledigung erspart Zwischenfragen und Betreibungen und mindert daher den Ein- und Auslauf. Die neue Kanzleiordnung des Zentralbesoldungsamtes wurde wiederholt von den verschiedensten Zentralstellen und Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden geprüft und fand überall ungeteilten Beifall.

Dr. Koubek

Das Zentralbesoldungsamt steht unter der Leitung eines Juristen der VIII. Dienstklasse. Der höchste Personalstand war 1956 mit 622 Bediensteten zu verzeichnen. Der Personalstand sank trotz immer größer werdenden Arbeitsumfanges auf 558 Beamte und Angestellte.

Seit 1953 wurde die Kapazität des Zentralbesoldungsamtes immer mehr erweitert. Folgende Zahlen zeigen dies: Im Juli 1953 kamen durch das Bonner Übereinkommen rund 5000 Personen neu in die Betreuung; damit wurden 5000 außerordentliche Versorgungsgenüßbezieher neu geschaffen, die nun vom Zentralbesoldungsamt betreut werden. Anfang 1954 wurden die Vertragsbediensteten des Lohnschemas II — 5500 Personen — in die Betreuung des Zentralbesoldungsamtes übernommen. Im Jahre 1956 kam die Bundesgendarmerie der westlichen und südlichen Bundesländer dazu — insgesamt 6300 Personen. Im Jahre 1957 stießen die Bundestheater ihr Personal ab, und die Betreuung wurde vom Zentralbesoldungsamt übernommen. An künstlerischem Personal stehen derzeit 900 Personen, an technischem Personal 920 Personen in der Betreuung des Zentralbesoldungsamtes. 1962 kamen die Finanzlandesdirektionen aus den westlichen und südlichen Bundesländern in die Betreuung des Zentralbesoldungsamtes. Insgesamt vermehrte sich dadurch die Zahl der betreuten Personen um 8700. In der Zwischenzeit kamen auch noch verschiedene kleinere Gruppen von zusammen 2000 Beamten und Angestellten in die Betreuung des Zentralbesoldungsamtes, sodaß rund 30.000 Personen — genau 29.320 — zugewachsen sind.

Noch zu erfassen wäre die Besoldung der richterlichen und nichtrichterlichen Beamten der Oberlandesgerichtssprengel Linz, Graz und Innsbruck und weiters die der Bediensteten der höheren allgemeinen und mittleren und höheren berufsbildenden Schulen aller Bundesländer mit Ausnahme der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien, wo die Besoldung bereits vom Zentralbesoldungsamt verrechnet wird.

Die Automation der Bezugsliquidierung, das maschinelle Bezugsliquidierungsverfahren, setzte im Zentralbesoldungsamt im August des Jahres 1959 ein. Die Anlage war bereits im Jänner 1959 geliefert worden, doch mußten bis zum effektiven Arbeitsbeginn mit dieser Anlage zunächst technische Tests sowie Tests der zu erstellenden Programme durchgeführt werden. Begonnen wurde im August 1959 mit der maschinellen Liquidierung der Pensionsbezüge für die Bundesgendarmerie. Bis zum Ende des Jahres 1959 wurden alle Besoldungsagenden, welche die Pensionsbezüge so-

wie die Bezüge der aktiven Beamten betroffen haben, in das neue Verfahren eingebaut. Mit der Einbeziehung der Liquidierung der Bezüge der Vertragsbediensteten, für die eine neue Organisation aufgebaut werden mußte, hat das Zentralbesoldungsamt, wie bereits erwähnt, im Jänner 1962 begonnen. Ihre Verwendbarkeit bewies die neu angekaufte Anlage bereits im Dezember 1959, als unvorhergesehenerweise eine Sonderzahlung im Ausmaß von 25 Prozent eines Monatsbezuges zusätzlich zu den bereits für Dezember gebührenden Sonderzahlungen ausgezahlt werden mußte.

Seit Jänner 1960 gebühren den Bundesbeamten und den Bundespensionisten zusätzlich zu den bereits zustehenden zwei Sonderzahlungen zwei weitere, und zwar in den Monaten März und September. Die Einführung dieser beiden Sonderzahlungen bedeutete für die Buchhaltung des Zentralbesoldungsamtes eine echte Erhöhung des Arbeitsanfalles um rund ein Siebentel des bis dahin gegebenen. Auf Grund der angeschafften Datenverarbeitungsanlage konnte dieser zusätzliche Arbeitsanfall ohne weitere Personalvermehrung aufgefangen werden.

Auch in den Folgejahren war es nicht erforderlich, Personalvermehrungen vorzunehmen, obwohl immer neue Agenden zusätzlich angefallen sind: beispielsweise die Gewährung von Ergänzungszulagen auf einen gesetzlich festgesetzten Mindestsatz — wodurch der Buchhaltung durch die ständige Überprüfung der sonstigen Einkünfte der Pensionisten beträchtliche Arbeit erwachsen ist —, die Gewährung der 13. und 14. Kinderbeihilfe, die Zahlung der Mütterbeihilfe und der Geburtenbeihilfe, eine ständige Verkomplizierung des Lohnsteuerrechtes und des Beitragswesens in der Sozialversicherung, die dadurch gegeben ist, daß für die pragmatischen Beamten und für die Vertragsbediensteten maßgebliche Beitragsgrundlagen sehr wesentlich divergieren. Außerdem konnte im Bereich des Finanzressorts noch dadurch eine wesentliche Personalsparung erzielt werden, daß das Zentralbesoldungsamt ohne Personalvermehrung die Besoldungsagenden der westlichen Finanzlandesdirektionen übernahm.

Auf Grund der durch das Zentralbesoldungsamt seit Einführung der Automation übernommenen beziehungsweise zugewachsenen Agenden konnte eine Personaleinsparung von zirka 200 Bediensteten erreicht werden. Dadurch ist eine sehr kurzfristige Amortisierung der Datenverarbeitungsanlage, und zwar in nicht ganz vier Jahren, möglich. Durch die verzeichnete Personaleinsparung erwächst dem Bund eine jährliche Reduzierung der Ausgaben von zirka 6 bis 7 Millionen Schilling.

Dr. Koubek

Trotz aller technischen Mittel, die Arbeit des Zentralbesoldungsamtes so rationell wie möglich zu gestalten, haben die 560 Bediensteten dieses Amtes bei jeder Änderung des Gehaltsgesetzes oder Vertragsbedienstetengesetzes umfangreiche Mehrarbeiten zu leisten. Wir halten bereits bei der 11. Gehaltsgesetz-Novelle und bei der 8. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle. Am 1. Oktober 1963, am 1. Jänner und am 1. August 1964 beziehungsweise am 15. Oktober 1963 und am 15. August 1964 waren oder sind neue Bezugsansätze zu verrechnen. Diese Stoßarbeiten sind nicht ohne riesige Mehrdienstleistungen zu bewältigen. Für diese Mehrdienstleistungen gibt es, weil die Beamten des Zentralbesoldungsamtes zur Besoldungsgruppe der Beamten der allgemeinen Verwaltung gehören, keine Mehrdienstleistungsentschädigungen. Wenn überhaupt etwas gegeben wird, so sind es unzureichende Remunerationen, die zu hohen Feiertagen ausbezahlt werden. Eine solche Remuneration, die eigentlich eine Gnadengabe ist, auf den Stundensatz umgerechnet, ergibt eine Überstundenentlohnung von einigen wenigen Schilling. Welchem Arbeiter in der Privatwirtschaft könnte der Unternehmer zumuten, für 3 bis 5 S pro Stunde Überstunden zu leisten!

Hier taucht im öffentlichen Dienst ein sehr schwieriges Problem auf. Wenn man in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst bei den Lehrern und Wachebeamten die Mehrdienstleistungsentschädigung halbwegs gerecht geregelt hat, so wird man auf die Dauer mit dem § 22 der Dienstpragmatik bei den Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht das Auslangen finden. Nach dieser Bestimmung aus dem Jahre 1914 müssen die genannten Beamten ihre Mehrdienstleistung unentgeltlich machen. Gewiß gibt es bei der gerechten Entlohnung der Mehrdienstleistung bei Beamten der allgemeinen Verwaltung Schwierigkeiten. Aber wo gibt es keine Schwierigkeiten? Es ist jedenfalls ungerecht, den Beamten und Vertragsangestellten der allgemeinen Verwaltung, sogar bei angeordneter Mehrdienstleistung, nichts zu bezahlen und sich auf den § 22 der Dienstpragmatik zu berufen. Dies muß in Zukunft anders werden! Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes müssen dieses Problem im Herbst anfassen und lösen.

Ich habe mich bemüht, einige unbekanntere Tatsachen über die Tätigkeit des Zentralbesoldungsamtes an die Öffentlichkeit zu bringen. Die gesetzliche Fundierung des Zentralbesoldungsamtes hat mir die Möglichkeit gegeben, dies zu tun. Allen Beamten des Zentralbesoldungsamtes, die ruhig, zielsicher und verantwortungsbewußt im Stillen abseits von jeder Öffentlichkeit wirken, gebührt Dank und Anerkennung. *(Allgemeiner Beifall.)*

Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß stimmt die sozialistische Fraktion, die ich hier verrete, zu.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesrat Dr. Koubek für seine Darlegungen.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Sehr verehrte Damen und Herren! Mit der heutigen Sitzung des Bundesrates wird diese Parlamentssession beendet. Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich im Herbst stattfinden.

Die parlamentarische Tätigkeit in der abgelaufenen Zeit war trotz gewisser politischer Gegensätze sehr rege, und es wurden eine ganze Reihe wichtiger und notwendiger Maßnahmen erarbeitet und die entsprechenden Beschlüsse gefaßt. Ich darf Ihnen, verehrte Damen und Herren, und auch allen jenen, die daran mitgearbeitet haben, für die Mitarbeit recht herzlich danken.

Wir kommen nun in die Sommerferien, und ich erlaube mir, Ihnen recht gutes Wetter und gute Erholung in den Ferien zu wünschen. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir alle uns gesund und gestärkt für neue Arbeit in der kommenden Zeit für unser geliebtes Vaterland wiederum zusammenfinden. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten